

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1,50.  
Postzeitungsnummer 1707.

Redaktion:  
P. Umbreit,  
Berlin SO. 16, Engelauer 15.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Die Arbeiterschutzesetzgebung in den Vereinigten Staaten im Jahre 1902	369	Gewerbegerichtliches. Von den Wahlen in Halle und Nürnberg	381
Gesetzgebung und Verwaltung. Schutz des Koalitionsrechtes. Krankenversicherungsnovelle und Krankenfassen Statuten	372	Polizei, Justiz. Centralverbände und Mitgliederverzeichnisse. — Mißbrauch des Mitgliederverzeichnisses und Erpressung	381
Arbeiterbewegung. Der Siegeszug der Tarifgemeinschaft. — Aus den österreichischen Gewerkschaften	373	Kartelle und Secretariate. Die „Soz. Praxis“ und das Central-Arbeitersecretariat. Die Gewerkschaftskartelle und die Eisenbahner Organisation	382
Kongresse. Neunte Generalversammlung des Verbandes der Bäder Deutschlands. — Bierzehnte Generalversammlung des Verbandes deutscher Bergarbeiter. — Der dritte norwegische Gewerkschaftskongress. — Aus der Schweiz	374	Audere Organisationen. Die christliche Gewerkschaftspressen und die Reichstagswahlen; — Hauptversammlung der Allg. Vereinigung deutscher Buchhandlungs-Gehülfen. — Vom Entrüstungsrummel der S. D. Gewerbevereine	383
Lohnbewegungen. Ende des Kampfes in Iserlohn. — Tarifbewegung der deutschen Buchbinder	381	Mitteilungen. Quittung über eingegangene Unterstützungsgelder; — Quittung der Generalkommission über Beiträge im Monat Mai. — Betr. Herausgabe der Schrift über „Gewerkschaftskartelle“	384
Arbeiterversicherung. Arbeiterversicherung nach Gentner Muster in München; — Die Krankenfassen in Oesterreich	381		

### Die Arbeiterschutzesetzgebung in den Vereinigten Staaten im Jahre 1902.

Die Arbeiterschutzesetzgebung ist in den Vereinigten Staaten zum weitaus größten Teile Sache der einzelstaatlichen gesetzgebenden Körperschaften. Das Centralparlament in Washington verfügt in dieser Hinsicht nur solche Maßnahmen, welche auf den Verkehr von Bundesstaat zu Bundesstaat (interstate commerce), auf die im Bundesdistrikt Columbia oder bei Arbeiten für die Regierung der Vereinigten Staaten beschäftigten Arbeiter, auf die Einwanderung sowie auf jene Gebiete, die noch keine eigene Legislatur besitzen, Bezug haben. Aus diesem Grunde ist der Stand des Arbeiterschutzes in den einzelnen Unionsstaaten ein sehr verschiedener, und sind die Fortschritte desselben (es bestehen 45 einzelstaatliche Legislaturen) nur schwer überblickbar.

Im folgenden wollen wir nun eine kurze Uebersicht der Arbeiterschutzesetzgebung der Vereinigten Staaten, soweit sie aus dem Jahre 1902 stammt, geben, welche es ermöglichen soll, alle in dieser Hinsicht im letzten Jahre erfolgten Neuerungen zu beurteilen.

Der älteste und einer der wichtigsten Zweige des Arbeiterschutzes überhaupt ist der Kinderschutz. Kaum ein anderes Gebiet der sozialen Gesetzgebung ist so sehr geeignet, die Aufmerksamkeit und auch die Sympathie weiter Kreise zu erregen. Die Einschränkung der Kinderarbeit war es denn auch, mit welcher der moderne internationale Schutz der in Fabriken und gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Personen begann. Vor mehr wie hundert Jahren (in 1802) hat England damit den Grundstein zur Arbeiterschutzesetzgebung gelegt. In den Vereinigten Staaten ist jedoch der gesetzliche Kinderschutz noch nicht so weit ausgebildet, daß er sich auf alle Staaten und Territorien erstrecken würde; so kommt es denn auch, daß in den neuentstandenen Fabrikstädten des Südens sowie in den pennsylvanischen Anthracit- (Kartkohlen-) Bergwerken die Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft Formen angenommen hat, die eine Schande für

die Civilisation sind. Im Jahre 1902 haben vier Unionsstaaten auf dem Gebiete der Kinderschutzgesetzgebung Fortschritte zu verzeichnen gehabt. In Maryland wurde das Schutzealter der in Fabriken beschäftigten Kinder von 12 auf 14 Jahre erhöht und die Beschäftigung von solchen unter 16 Jahren in der Erzeugung und beim Verkauf geistiger Getränke vollständig verboten; jedoch verfügt das Gesetz, mit dem das Schutzealter auf 14 Jahre erhöht wurde, gleichzeitig in bedauerlicher Weise verschiedene Ausnahmen hinsichtlich seiner Wirksamkeit; so ist beispielsweise die Konservenindustrie von demselben nicht betroffen. Auch hat es nicht in allen Grafschaften des Staates Geltung. Der Staat Kentucky hat sein erstes Kinderschutzgesetz geschaffen; es verbietet die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken, Werkstätten und Bergwerken. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Grafschaftsrichter die Einwilligung zur Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren erteilen, doch hat der Grafschaftsanwalt das Recht, derartige Ausnahmeverfügungen zu widerrufen. In Ohio wurde die gewerbliche Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren verboten; das frühere Gesetz verbot nur die regelmäßige gewerbliche Arbeit solcher unter 13 Jahren, gestattete jedoch, daß Knaben unter 15, Mädchen unter 16 Jahren zur Zeit der Schulferien beschäftigt wurden. In Massachusetts wurde die Schulpflicht auf solche analphabetische Personen ausgedehnt, welche das 16. Jahr bereits überschritten haben und somit in den Fabriken usw. regelmäßig beschäftigt werden dürfen.

Ein weiterer wichtiger Zweig des Arbeiterschutzes ist die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit; in dieser Hinsicht hat sich der Arbeiterschutz in den Vereinigten Staaten nach drei Richtungen entwickelt, und zwar die Regelung der Arbeitszeit 1. der im Dienste des Staates oder der Gemeinden stehenden Arbeiter; 2. der Frauen und Minderjährigen; 3. der Arbeiter in gesundheits- oder lebensgefährlichen Industrien. Was den erstgenannten Zweig der Arbeiterschutzesetzgebung anbelangt, war im Jahre 1902 nur sehr wenig Fortschritt zu verzeichnen; in California wurde der

den des Landtagsabgeordneten Merkel, enthielt. In dieser bekannten Umgebung ihre unbekanntes Kandidaten repräsentierend, hofften sie, einen Teil der Wähler irrezuführen und zu siegen. Das Manöver mißlang, und nun speit die Gewerkvereinspresse Gift und Galle gegen den „brutalen Terrorismus“ der Gewerkschaften. „Es giebt keine größere Niedertracht auf Gottes weiter Welt!“ zetert der „Gewerkverein“ und bringt es sogar fertig, das schmäbliche Wahlmanöver seiner Getreuen in Nürnberg mit einer Jugendgloriole zu umgeben. „Die Gewerkvereiner Nürnbergs bewiesen ihre Toleranz gegen Andersdenkende dadurch, daß sie auch Männer aus anderen Reihen und selbst Sozialdemokraten auf ihrer Wahlliste nannten“, schreibt das Organ für Streikbrechermoral. — Augenscheinlich hat die Leitung des Blattes für die einfachsten Anstandsgriffe kein Verständnis, sonst müßte sie wissen, daß es unanständig ist, Männer ohne deren Zustimmung als Kandidaten zu proklamieren, noch dazu, wenn es sich um Gegner handelt, und daß es gewissenlos ist, den Wählern Männer zu empfehlen, deren Unwählbarkeit leicht festzustellen war. Der Toleranzbeweis der Gewerkvereiner ist in Wirklichkeit nichts als ein ganz gemeiner Wahlkniff, den die Nürnberger Arbeiter, als er ihnen bekannt wurde, durch eine Massenbeteiligung an der Wahl unschädlich machten.

Der „Gewerkverein“ bedarf aber noch eines ganz besonderen Beweises der Umduldbarkeit der Gewerkschaften, und flugs läßt er sich von Nürnberg berichten, daß in den dortigen Siemens-Schuckert-Werken einem Gewerkvereinsmitglied ins Gesicht gespuht worden sei. Damit will der „Gewerkverein“ jedenfalls die Erinnerung an den unfauberen Wahlschwindel hinwegwischen und seine Anhänger als den angegriffenen Teil hinstellen. In der Pose eines junkerlichen Kaufhundes fordert er „für diese Schmach Genugtuung“, und ruft seine Verbandsgenossen zum heiligen Kampfe auf, um „die Schmach von Nürnberg“ zu tilgen. Aber nicht mit den gleichen Mitteln, sondern mit den Waffen des reinen Geistes, der Wohlansständigkeit soll der Kampf geführt werden. Und gleich kübelweise schüttet der „Gewerkverein“ seinen sittlichen Geiser über uns aus. Diese Kloake von Beschimpfungen gegen die Gewerkschaften giebt schon eine zarte Vorempfindung der „reinen geistigen Genüsse“, die unserer in diesem Kampfe warten.

Natürlich ist es lächerlich dumm, für irgend eine vorgekommene oder erlogene Rohheit die Gewerkschaften verantwortlich zu machen. Die intelligenten Gewerkschaftsmitglieder haben sich niemals eine solche Kampfweise zu eigen gemacht; solche Umgangsformen finden sich nur in den tiefstehenden Schichten, die mit der geistig aufstrebenden Arbeiterbewegung noch nicht in Berührung gekommen sind, vor allem aber, wie die Chronik der Soldatenmißhandlungen beweist, in den Kasernen, und gerade die sozialdemokratische Arbeiterschaft verurteilt diese Mißachtung der Mitmenschen auf das allerhöchste. Auch im gegenwärtigen Reichstagswahlkampf waren mehrfach sozialdemokratische Agitatoren und Flugblattverteiler derartigen Mißhandlungen ausgesetzt, so z. B. seitens katholischer Parteigänger im Kreise Geldern, wie die Dortmunder „Arbeiter-Zeitung“ berichtet. Unsere Gewerkschaften haben mit solchen Ausschreitungen nichts zu tun; sie stehen erhaben über den Anwürfen der Gewerkvereiner, die ob ihrer blamablen Niederlage schon um den letzten Rest von Vernunft gekommen sein müssen, daß sie zu solchen Mitteln greifen, um sich zu rehabilitieren.

Wenn der „Gewerkverein“ unseren Gewerkschaften Lektionen über Ehrgefühl und Anstand er-

teilen will, so möge er erst einmal Elementarunterricht über die Pflichten der Arbeiter bei Streiks nehmen, damit die Schmach der Streikbrecherei in seinen Reihen endlich einmal aufhört. Diese Schmach zu tilgen, müßte Ehrenpflicht jedes Gewerkvereiners sein.

## Mitteilungen.

### An die organisierten Arbeiter Rheinland-Westfalens!

Der erbitterte Kampf um die Organisation, der den Fferlohnern Arbeitern durch brutalen Unternehmershochmut aufgezwungen ist, dauert nun schon sieben Wochen. Der Zusammenhalt der im Kampfe stehenden Kollegen ist erfreulich, die Ruhe geradezu großartig.

Bis jetzt gelang es, den Fremdenzug fast völlig fernzuhalten, so daß der Stand des Kampfes ein äußerst günstiger genannt werden kann.

Doch sind große Geldmittel erforderlich, um die Ausgesperrten über Wasser zu halten. Ist auch bis jetzt der Geldeingang gut gewesen, so ist es doch notwendig, daß auch für die Zukunft die finanziellen Zuwendungen in derselben Weise erfolgen wie bisher.

Bei der ungeheuren Bedeutung, die der Ausgang des Kampfes in Fferlohn für die gewerkschaftliche Bewegung Rheinland-Westfalens hat, ist es deshalb notwendig, mit Eifer die Sammlungen fortzusetzen! Gebt durch schnelle, reichliche Gaben einen schönen Beweis Eurer Solidarität!

Mit kollegialischem Gruß

Die Gauleiter der Centralvorstände:

Carl Spiegel, Düsseldorf (Dtsch. Metallarb.-Verb.).  
Herm. Trilse, Elberfeld (Centralverb. d. Schneider).  
Viktor Janzen, Düsseldorf (Zimmererverband).  
Friedr. Kahl, Dortmund und Ernst Muth, Köln (Centralverband der Maurer Deutschlands).  
Otto Buchelt, Köln (Verband der Maler und Anstreicher).  
Wilh. Köhrig, Barmen (Dtsch. Textilarb.-Verband).  
Ludw. Dettmering, Elberfeld (Centralverband der Handels- und Transportarbeiter).  
Aug. Hartung, Elberfeld (Dtsch. Holzarbeiterverband).  
Max Milow, Düsseldorf (Centralverband der Schmiede).  
Herm. Eskuchen, Düsseldorf (Dachdeckerverband).  
Otto Hue, Müttenscheid-Essen (Dtsch. Bergarbeiterverband).

Vom „Correspondenzblatt“, Jahrgang 1903, sind die Nummern 3, 6 und 11 hier vollständig vergriffen. Wir bitten die Genossen, welche im Besitze entbehrlicher Exemplare dieser Nummern sind, uns dieselben zuzusenden zu wollen an die Adresse:

H. Kube, Engelufer 15, Berlin SO. 16.

Die Generalkommission E. Legien.

### Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin: Bod, Hermann, Angestellter des Verbandes der Lederarbeiter.

Mahler, Heinrich, Angestellter des Verbandes der Lederarbeiter.

Diesing, Rudolf, Angestellter des Verbandes deutscher Hotelbiener.

Hamburg: Lange, Carl, Angestellter des Verbandes der Bau- und gewerblichen Hilfsarbeiter.

Magdeburg: Frech, Max, Angestellter des Verbandes der Bau- und gewerblichen Hilfsarbeiter.

Stuttgart: Raether, Otto, Gewerkschaftssekretär.

Einwendungen gegen die Aufnahme der Genannten sind innerhalb 14 Tage nach dieser Veröffentlichung an Robert Schmidt, Berlin S. O. Raunynstr. 40 zu senden.

Wählererschaft von der Legislatur ein Anhang zur Konstitution (Grundgesetz) des Staates unterbreitet, welcher die Einführung des gesetzlichen Achtstundentages bezweckt; derselbe wurde vom Volk angenommen. In ähnlicher Weise haben Repräsentantenhaus und Senat in New York eine Resolution angenommen, die dahin geht, dem Volke ein Amendement zur Konstitution, betreffend die Einführung des gesetzlichen Achtstundentages für Arbeiter des Staates und solche von Kontrahenten für staatliche Arbeiten, zur Abstimmung zu unterbreiten. Jedoch muß diese Resolution ein zweites Mal von der Legislatur gutgeheißen werden, bevor an die Volksabstimmung über die Ergänzung des Staatsgrundgesetzes geschritten werden kann. Dieser langwierige Weg zur Einführung des Achtstundentages wurde dadurch bedingt, daß im Jahre 1901 der oberste Gerichtshof des Staates das damals bereits schon seit mehreren Jahren bestehende Achtstundengesetz als unkonstitutionell und damit ungültig erklärte. Die Gesetze, betreffend die Arbeitszeit von Frauen und Minderjährigen wurden nur in zwei Staaten ergänzt. In Rhode Island wurde die Maximalzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden, während welcher es gestattet ist, Frauen und Minderjährige zu beschäftigen, von 60 auf 58 herabgesetzt. (Auch in Massachusetts besteht schon seit längerer Zeit für die benannten Arbeiterkategorien die gesetzliche 58 Stunden-Woche.) In Louisiana wurden die im Telegraphen- und Telephondienst beschäftigten Frauen und Jugendlichen in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen, welches die Maximalzahl der Arbeitsstunden pro Woche auf 60 beschränkt. Die Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Männer, welche nur in solchen Fällen zulässig ist, wo es die Gesundheit und das öffentliche Wohl erfordert, schreitet in den Vereinigten Staaten nur langsam vorwärts. In Rhode Island und Louisiana wurde die Dauer der Beschäftigung von Straßenbahnangestellten auf 10 Stunden im Tage beschränkt; diese 10stündige Arbeitszeit hat innerhalb 12 aufeinanderfolgender Stunden zu erfolgen. In Rhode Island wurde die Rechtsgültigkeit des Gesetzes vor den Gerichten angefochten, jedoch (man möchte es kaum glauben!) — aufrechterhalten. Im Staate Colorado war das Achtstundengesetz für die im Bergbau sowie bei Hochöfen und sonst bei gefährlicher Tätigkeit beschäftigten Arbeiter von den Gerichtshöfen in allen Instanzen als nicht rechtsgültig (unkonstitutionell) erklärt worden. Im Jahre 1902 wurde nun der Wählererschaft des Staates ein Anhang zur Konstitution zur Abstimmung unterbreitet, welcher die Legislatur ermächtigt, ein Achtstundengesetz der besprochenen Art zu schaffen. Im November 1902 ist diese Aenderung des Staatsgrundgesetzes vom Volke gutgeheißen worden. Als zu der in Rede stehenden Sache gehörig mag noch erwähnt werden, daß die Gesetzgebung von Massachusetts eine Resolution annahm, welche die Ermächtigung des Centralparlamentes der Vereinigten Staaten zur Erlassung allgemeiner Arbeiterschutzesetze bezweckt; über diese Resolution wird das Centralparlament (Kongress) in Washington selbst zu entscheiden haben.

Die Frage der Entschädigung eines Arbeiters, in dem Fall, als seine Gesundheit durch einen Betriebsunfall gelitten und derselbe zeitweise oder dauernd, teilweise oder gänzlich arbeitsunfähig geworden ist, beziehungsweise die Frage der Entschädigung der Hinterbliebenen eines Arbeiters nach seinem durch einen Betriebsunfall herbeigeführten Tod ist in den meisten europäischen Ländern durch die Unfallversicherungs-Gesetzgebung im Prinzipie befriedigend

gelöst. Nicht so in den Vereinigten Staaten. Es bestehen in diesem Lande nur sogenannte Unternehmerhaftpflichtgesetze, welche auf dem Rechtsgrundsätze basieren, daß jemand, der einer Person fahrlässiger Weise Schaden zufügt, ersatzpflichtig ist. Der Unternehmer ist nicht in allen Fällen, wenn einer seiner Arbeiter von einem Betriebsunfall betroffen wird, zum Schadenersatz verpflichtet; die wichtigsten Ausnahmen sind die folgenden: 1. Wenn der Unfall durch einen anderen Arbeiter desselben Unternehmers verschuldet wurde; 2. wenn der Arbeiter selbst ganz oder auch nur teilweise an dem Unfall schuld trägt; 3. wenn ein Arbeiter, dem die Unfallgefahr bekannt ist, nicht auf deren Beseitigung dringt und trotz des Weiterbestehens derselben die Arbeit nicht aufgibt. Diese Rechtslage giebt den Richtern genügenden Vorwand, um selbst die am meisten begründeten Ansprüche abweisen zu können. In letzter Zeit ist man nun in manchen Unionstaaten daran gegangen, die Rechtsgründe der Arbeiter im Falle erlittener Unfälle auf einen mehr sicheren Boden zu stellen. Im Staate Ohio, welcher schon im Jahre 1890 ein diesbezügliches Gesetz schuf, das jedoch nur auf die Eisenbahnunternehmungen und deren Arbeiter Anwendung hatte, wurde im Jahre 1902 die Wirksamkeit desselben auf alle Unternehmungen ausgedehnt. Der Hauptwert des Gesetzes besteht darin, daß der Unternehmer nicht nur für die durch seine eigene Schuld verursachten Unfälle haftbar erklärt wird, sondern auch für jene, die durch solche Bedienstete herbeigeführt wurden, deren Aufgabe die Ueberwachung des Betriebes und der Maschinen oder die Instandhaltung der letzteren ist. Ein ähnliches Gesetz ist im vergangenen Jahr in New York in Kraft getreten; es macht jedoch den Unternehmer nicht nur für Unfälle haftbar, die auf ein Verschulden von leitenden oder beaufsichtigenden Personen zurückzuführen sind, sondern es bestimmt auch die Haftpflicht des Unternehmers speziell in dem Falle, als einem unfallbetroffenen Arbeiter etwa in dem Betriebe vorhandene Unfallgefahren bekannt waren und es trotzdem die Arbeit nicht einstellte. Den größten Fortschritt in Bezug auf die Entschädigung unfallverletzter Arbeiter hatte jedoch Maryland zu verzeichnen. Durch Gesetz vom Jahre 1902 wurde eine Unfallversicherung geschaffen, welche bei Eisenbahnunternehmungen (einschließlich Straßenbahnen), Bergwerken, Steinbrüchen und öffentlichen Bauten Anwendung zu finden hat. Die von Unfällen betroffenen Arbeiter erhalten in jedem Fall — mag die Schuld wen immer treffen — eine Entschädigung. Die Beiträge der Unternehmer per Beschäftigten und Jahr variieren je nach der Natur des Betriebes von 60 Cents bis 1 Dollar 80 Cents. Die Hälfte hiervon kann den versicherten Arbeitern abgezogen werden. Eine bedauernde Ausnahme hat das Gesetz für den Fall als zulässig erklärt, wenn Unternehmer in anderer Weise für ihre arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter, bezw. deren Hinterbliebenen sorgen. Die Durchführung des Versicherungsgesetzes ist dem Staats-Versicherungskommissionär übertragen worden. Die Notwendigkeit einer vom Centralparlament in Washington ausgehenden einheitlichen Regelung der Unfallhaftpflicht, wenigstens so weit Eisenbahnen in Betracht kommen, wird allgemein anerkannt; es ist dies erklärlich, wenn wir einen Fall anführen, wo das im Staate Indiana bestehende Unfallhaftpflichtgesetz von den Gerichten als teilweise ungültig erklärt wurde, weil es die Bestimmung enthielt, daß Eisenbahnunternehmungen auch für jene Betriebsunfälle nach den Gesetzen von Indiana haftbar sind, von denen Bürger dieses Staates außerhalb der Grenzen desselben betroffen werden.

In Beziehung auf den Gesundheitsschutz der Arbeiter in Fabriken, Werkstätten usw. und die damit in

Zusammenhang stehende Fabriks- und Bergwerksinspektion wurden im Jahre 1902 in einer Reihe von Unionstaaten neue Gesetze geschaffen und bestehende verbessert. In Iowa wurde dem Arbeitskommissionär die Inspektion der Fabriken zur Pflicht gemacht; seine Ueberwachungstätigkeit hat sich insbesondere auf die sanitären Verhältnisse und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit der Kinder und weiblichen Personen zu erstrecken, sowie darauf, daß für den Fall der Feuergefahr entsprechende Notausgänge aus den Fabriken vorhanden sind. Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren an gefährlicher Maschinerie wurde verboten; weibliche Personen unter 18 Jahren dürfen auch zur Reinigung der Maschinen nicht zugelassen werden. Endlich wurden auch eine Reihe sanitärer und die Schutzvorrichtungen betreffende Maßnahmen gesetzlich festgelegt. Der Arbeitskommissionär hatte bereits früher die Ueberwachung der Arbeitsplätze durchgeführt, doch war er hierzu nicht ausdrücklich bestellt und sein Wirkungsbereich nicht klar abgegrenzt. Ein Amendement zum Berggesetz des Staates Iowa bestimmt, daß die Inspektion der Kohlenbergwerke in Zukunft zweimal im Jahr zu geschehen hat; ferner wurde eine Reihe neuer Vorschriften, welche auf den Schutz des Lebens der Bergleute Bezug haben, in das Gesetz aufgenommen und die Bestimmungen über die Prüfung der Bergwerksinspektoren (mining examiners) verschärft. In Kentucky wurde das Amt eines Fabrikinspektors und eines Assistenten desselben neu geschaffen. Deren Pflicht ist neben der Inspektion der Arbeitsräume und der Ueberwachung der Bestimmungen des Kinder- und Frauenschutzes auch die Zusammenstellung der Arbeitsstatistik. Buchdruckereien unterstehen sonderbarerweise der Fabrikinspektion nicht. In New Jersey wurde die Zahl der Fabrikinspektions-Assistenten auf sieben erhöht. In Massachusetts erfolgte eine Ergänzung des Fabrikgesetzes, dahingehend, daß in allen Betrieben frisches und reines Trinkwasser den Arbeitern während der Zeit ihrer Beschäftigung zur Verfügung stehen muß; die Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist unter Strafe gestellt. In Ohio wurden neue gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Bauarbeiter, insbesondere betreffend die Anbringung von Gerüsten usw. verfügt. Die Legislatur von Maryland erließ im Jahre 1902 weitere gesetzliche Bestimmungen betreffend die „Schwitzwerkstätten“ (sweat shops). Das System dieser „Schwitzwerkstätten“ ist besonders in der Bekleidungsindustrie der Stadt Baltimore bedeutend entwickelt und zu einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit geworden, was das Eingreifen der Gesetzgebung dringend notwendig machte. Das Gesetz verlangt insbesondere die Inspektion aller Wohnungen, in denen die Verfertigung von Kleidern, Pelzwaren, Kunstblumen, Cigarren usw. betrieben wird. Der Arbeitskommissionär hat die Befugnis, die Bewilligung der Benutzung von Räumen in Wohnhäusern zum Zwecke von Werkstätten zu erteilen oder auch zu verbieten; diese Bewilligungsbewilligung ist alljährlich aufs neue nachzusehen. Die zur Inspektion der „Schwitzwerkstätten“ angestellten Beamten haben darauf zu sehen, daß der sanitäre Zustand der Arbeitslokale ein entsprechender ist, und daß dieselben nicht mit Arbeitern überfüllt sind. Unternehmer müssen ein Verzeichnis der beschäftigten Heimarbeiter zur Einsicht der Inspektoren auflegen. Die Verletzung des Gesetzes ist mit ausgiebiger Strafe belegt. Das hat denn auch dazu beigetragen, um es schon in der kurzen Zeit seines Bestandes den Unternehmern recht unangenehm werden zu lassen und sie fahnden nach einer schwachen Stelle desselben, um es in den Gerichtshöfen vernichten zu lassen. In Maryland bestanden wohl schon früher

Vorschriften gegen die sanitären Uebel der „Schwitzwerkstätten“, doch war für deren Durchführung nicht gesorgt gewesen. Auch das Berggesetz dieses Staates wurde im abgelaufenen Jahre ergänzt; es hat nun auf alle derartigen Unternehmungen, in denen 10 oder mehr Arbeiter gleichzeitig beschäftigt sind, Anwendung. Die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen befaßten sich mit der Einsetzung von Bergwerksinspektoren und deren Pflichten, der Ventilation der Bergwerke und anderen Sicherheitsvorkehrungen, welche dazu bestimmt sind, das Vorkommen von Unfällen zu verhüten oder doch möglichst einzuschränken. In Südcarolina wurde ein Gesetz angenommen, welches den Schutzes der Wagenführer bei Straßenbahnen gegen die Witterungseinflüsse betrifft.

Von anderen Arbeiterschutzesetzen ist noch jenes des Staates New York zu erwähnen, welches die unberechtigte Nachahmung und Anwendung von Gewerkschaftsmarken mit Strafe belegt; in Ohio wurde gleichfalls die widerrechtliche Anwendung derselben untersagt. In Massachusetts wurde das Gesetz betreffend das staatliche Schiedsgericht für Arbeitsstreitigkeiten dahin abgeändert, daß nurmehr dieses Gericht die Pflicht hat, alle zu seiner Kenntnis kommenden gewerblichen Streitfälle einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen und Vorschläge zu deren Schlichtung zu machen; früher hatte dasselbe nur die Befugnis, dies nach eigenem Ermessen zu tun.

In Wisconsin wurde das Gesetz, welches die Entlassung von Arbeitern aus dem Grunde ihrer Zugehörigkeit zu Gewerkschaften mit Strafe bedrohte, als ungültig erklärt, da es mit dem staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Recht der Freiheit des Kontraktes nicht in Uebereinstimmung ist. Das ist die amerikanische Koalitionsfreiheit!

In den meisten Staaten der nordamerikanischen Union besteht ein gesetzlicher Arbeiterfeiertag, der infolge der von den Gewerkschaften hierfür entfaltenen Agitation geschaffen wurde; es ist dies in der Regel der erste Montag im September. Im Berichtsjahre 1902 sind die Staaten Kentucky und Louisiana in die Reihe jener getreten, welche den Arbeiterfeiertag als gesetzlichen Ruhetag erklärten.

Von neuen Gesetzen des Centralparlaments in Washington, welche auf das Arbeitsverhältnis Bezug haben, sind erwähnenswert die im Jahre 1902 erfolgte Erneuerung des Verbotes der Einwanderung chinesischer Arbeiter in das Gebiet der Vereinigten Staaten, weiter die Abschaffung der Sklaverei, bezw. des Hörigkeitsverhältnisses auf den Philippinen-Inseln, sowie die Einführung des Achtstundentages beim Bau von Bewässerungsanlagen in den wasserarmen Landstrichen.

Im großen ganzen ist auch in den Vereinigten Staaten ein wenn auch langsamer Fortschritt des Arbeiterschutzes zu verzeichnen. Wohl sind die meisten Gesetze äußerst mangelhaft und ihre Durchführung eine laze, doch ist eine Besserung in dieser Beziehung seit den letzten Jahren nicht verkennbar. Zweifelsohne sind die Erfolge zu einem großen Teil der stetig wachsenden Macht der Organisation der Arbeiter und dem Verlangen derselben nach gesetzlichem Schutz zu verdanken. Die organisierten Arbeiter Europas können diesen Gang der Dinge nur freudig begrüßen; es schwindet damit auch die Gelegenheit für europäische Unternehmer, auf das für die Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft freie Amerika zu verweisen, wenn sie von den drückenden sozialpolitischen Lasten sprechen, welche angeblich ihre Konkurrenzfähigkeit so sehr beeinträchtigen.

Gans Fehlinger.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Schutz des Koalitionsrechtes.

Die Mangelhaftigkeit des deutschen Koalitionsrechts wird durch nichts schlagender bewiesen, als durch die brutalen Massenausperrungen und Koalitionsentrechtungs-Versuche der Unternehmerverbände. Als himmelschreiendes Unrecht muß es empfunden werden, daß ein Unternehmer, der die wirtschaftliche Existenz Tausender von Arbeitern in seiner Hand hat, wie der Norddeutsche Lloyd, seinen Leuten ungestraft die Verbandsbücher abnehmen und sie zum Austritt aus ihrer Gewerkschaft zwingen darf, während zu gleicher Zeit deutsche Richter jeden Arbeiter wegen Erpressung zu Gefängnisstrafen verurteilen, die mit Nichtorganisierten und Streikbrechern nicht zusammen arbeiten wollen und die Arbeit niederlegen. Und nicht minder fühlt jeder den Widerspruch heraus, daß man Arbeiter als Erpresser oder Nötiger bestraft, wenn sie durch Ankündigung sofortiger Arbeitseinstellung einen Druck auf Unternehmer ausüben wollen, während in Bremen die Baugewerksmeister ungestraft 4200 Arbeiter mit Ausperrung bedrohen und die Drohung verwirklichen konnten, um die Einstellung des Klempnerstreiks zu erzwingen. Gerade im letzteren Fall, wo es sich zugleich um ein tarifbrüchiges Verhalten der Meister handelte, liegen alle Merkmale der widerrechtlichen Drohung und Zwangsanwendung vor, die das Reichsgericht seinen bekannten Erpressungsdefinitionen zu Grunde legte. Wenn in solcher Weise Licht und Schatten ungleich verteilt sind und die Koalition der Arbeiter rechtlos allen Gewalttaten der Unternehmer und allen juristischen Spitzfindigkeiten preisgegeben ist, während die Arbeitgeber sich straflos jede Willkür erlauben können, so müssen diese Mängel der heutigen Rechtsordnung auch dem Blödesten offenbar werden. Die Massenausperrungen rücken diese Mängel in das hellste Licht und lenken auf sie die Aufmerksamkeit bürgerlicher Kreise, die sonst außerhalb der Koalitionskämpfe stehen. So schreibt Prof. Franke in der „Soz. Praxis“ über die dringendsten Aufgaben der Sozialreform:

Es wird behauptet, jede Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechts, jede Beseitigung der Schranken des Vereinsrechtes komme nur der sozialdemokratischen Bewegung zu Gute. Wir kennen etwas Schlimmeres als die Sozialdemokratie, das ist die Angst vor der Sozialdemokratie und ihre Tochter, die Reaktion mit ihren Stnebelgesetzen, die großzüchten, was sie ertötten sollen“, hat jüngst die „Stölnische Zeitung“ geschrieben. Sehr wahr! Und, fügen wir hinzu, Reich und Staat haben Gerechtigkeit und Unparteilichkeit auch dann wahren zu lassen, wenn es sich um sozialdemokratische Arbeitermassen handelt. . . Jede Einengung des Koalitionsrechtes, jede als Ungerechtigkeit, als Härte oder auch nur als Schikane empfundene Maßregelung treibt diese Massen immer näher und fester an die politische Sozialdemokratie, in der allein sie die Ketterin sehen gegen erlittene Unbill, die einzige Erlöserin aus Not und Elend.

Die Arbeiterorganisationen haben längst aufgehört, „nichts als Streikvereine“ zu sein. Jeder Blick in ihre Jahres- und Rechenschaftsberichte bezeugt dies. Von Jahr zu Jahr wachsen die Summen für Unterstützungs- und Bildungszwecke stärker an, nehmen die Aufwendungen für Arbeitskämpfe verhältnismäßig ab. Im Durchschnitt sind schon jetzt die letzteren beträchtlich geringer als die ersteren — auch in den freien Gewerkschaften ist dies der Fall. Auch ist es ein Irrtum anzunehmen, daß die Führer und Beamten der Arbeiterberufsvereine eine Freude an Streiks hätten. . . Allerdings zu reinen Unterstützungs- und Bildungs-Vereinen sollen die Gewerkschaften nicht herabsinken. Sie müssen Kampfvereine bleiben, sie sollen streben und kämpfen für die Inter-

essen der in ihnen vereinigten Arbeiter, für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen, für die Hebung der Lebenshaltung und die Achtung der Arbeiter. Nicht zu stark, wie so vielfach gejamert oder irrtümlich behauptet wird, sind heutzutage in Deutschland die Arbeiterberufsvereine — nein, zu schwach sind sie! Die Berufsgenossenschaften und Handelskammern haben die Unternehmer von Reichs- und Staatswegen organisiert, die Kartelle und Syndikate haben sie wirtschaftlich geeint und eingeständenermaßen ihre Position gegenüber den Arbeitern gestärkt, die Arbeitgeberverbände zu Schutz und Trutz haben in den letzten Jahren eine gewaltige Macht erlangt. Man überblicke doch die Streikbewegung der letzten Jahre! Die Zahl der Niederlagen der Arbeiter bei Streiks ist weit größer als die der Erfolge, die Ausperrungen jedoch werden fast stets gewonnen. Und jetzt, wo nach einer langen Zeit des wirtschaftlichen Drudes das Geschäftsleben sich langsam wieder hebt, da vollziehen sich die Arbeitskämpfe fast durchweg in der Form großer Ausperrungen. Jeder kleine Einzelkämpfer, den die Arbeiter mit einem Arbeitgeber haben, wird von den Unternehmerverbänden mit einer Gesamtausperrung von Tausenden beantwortet, weil sie die Macht in sich fühlen, die Arbeiter zur Annahme ihrer Bedingungen zu zwingen.

Das würde nicht der Fall sein, wenn den Arbeitgeberverbänden gleich starke Gewerkschaften gegenüberstünden. Ein jedes Gleichnis hinkt, aber wie man mit Recht sagt, daß das Gleichgewicht der gegnerischen Kräfte in der politischen Arena Kriege verhütet und den Frieden sichert, so darf man das Analoge in gewissem Umfange auch von den Parteien im Wirtschaftsleben sagen, die bei aller Gemeinsamkeit der Interessen naturgemäß Gegner hinsichtlich des Anteils am Gewinn und Einkommen sein müssen. Freilich werden Streiks, Ausperrungen, Boykotts nie ganz vermieden werden. Sie sind aber längst nicht Mittel im gewerblichen Kampfe allein, sondern werden als völlig legitime Waffen in allen Klassen und Ständen gebraucht. Es ist eine schwere Ungerechtigkeit, wenn man für Arbeiterausständen nur Worte der Verurteilung hat, während man Ausperrungen, Ärzte- und Apothekerstreiks, Boykottverfügungen von Behörden als etwas Selbstverständliches oder gar Löbliches gelten läßt. Man sollte auch die Bedeutung der gewerblichen Arbeitskämpfe für unser gesamtes Wirtschaftsleben nicht übertreiben. Der Verlust an Arbeitstagen, den die Streiks und Lockouts im vorigen Jahre bewirkt haben, wird eine Million kaum übersteigen bei insgesamt etwa 2 Milliarden Arbeitstagen in Gewerbe und Handel, ohne Landwirtschaft und GesindeDienst. Eine Million Arbeitstage aber hat die Nation allein durch die herrschende Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe verloren. Ein einziger voller Feiertag bedeutet ein Einstellen der Tätigkeit von 5 bis 6 Millionen Arbeitern.

Aber das muß noch mit dem größten Nachdruck betont werden: Weder die Arbeitskammern, noch die Tarifgemeinschaften, noch die Einigungsämter, nicht einmal die Arbeiterausschüsse — keine dieser Institutionen des sozialen Friedens ist denkbar ohne die Organisation der Arbeitgeber und der Arbeiter. Wie sollen die Parteien verhandeln und beschließen, wenn sie nicht bevollmächtigte Vertreter, die ihr Vertrauen besitzen, wählen und entsenden? Und wie kann das geschehen, ohne daß die Arbeitgeber und Arbeiter sich in festen Ordnungen zusammensünden? Flugland trägt nicht und eine Masse ohne Disziplin, ohne Organisation und Leitung kann keine Gewähr für die dauernde Einhaltung von Abmachungen liefern. So kommen wir, mögen wir die Sache anfangen, wo wir wollen, immer wieder auf die Notwendigkeit einer Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechtes der Arbeiter hinaus, das die Arbeitgeber jetzt schon in vollem Umfange haben und benutzen. Hier liegt die große Aufgabe der deutschen Sozialreform, die an Wichtigkeit alle andern überragt. Sie zu lösen ist eine Forderung der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit. Je mehr der Staat die Pflicht ausübt, die Schwachen vor der Uebermacht der Starken zu schützen, desto mehr soll er die Selbsthilfe da fördern, wo sie aus eigenen Kräften zum Ziele gelangen kann. Und er soll dieser Selbsthilfe die Formen schaffen, die ihr eine Wirksam-

keit in Ordnung und Frieden verbürgt. Diese Formen werden in der Organisation gegeben. Reich und Staat müssen das Koalitionsrecht zur vollen Geltung bringen und gleichzeitig die Institutionen zur Sicherung des sozialen Friedens stärken. Dazu ist vornehmlich nötig:

1. Die Ausdehnung des § 152 der Gewerbeordnung auf die Bestrebungen der Arbeitervereine, soweit sie nicht bloß der Verbesserung, sondern auch der Erhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Erhöhung der allgemeinen Lebenshaltung gelten, und zwar auch dann, wenn diese Bestrebungen eine Abänderung der Gesetzgebung ins Auge fassen.

2. Eine Erweiterung des § 153 der Gewerbeordnung dahin, daß nicht nur der Mißbrauch des Koalitionsrechts, sondern auch die mit Drohung oder Gewalt verbundene Behinderung an der gesetzmäßigen Ausübung bestraft wird.

3. Die Beseitigung der einer freien Ausübung des reichsgesetzlichen Koalitionsrechts in den Einzelstaaten entgegenstehenden Schranken durch Schaffung eines Reichsgesetzes für Vereine und Versammlungen.

4. Die gesetzliche Anerkennung der Arbeitervereine ohne Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit.

5. Die Förderung aller Bestrebungen der Arbeitgeber und Arbeiter, in Tarifgemeinschaften die Arbeitsverhältnisse in ihrem Gewerbe fest zu regeln, sowie der Ausbau der Institutionen der Arbeiterausschüsse, der Gewerbegerichte (einschließlich der Kaufmannsgerichte) und der Einigungsämter.

6. Die Errichtung von Arbeitskammern zur Pflege gemeinsamer Angelegenheiten der Arbeitgeber und der Arbeiter.

Die meisten dieser Forderungen hat der Reichstag schon wiederholt ausgesprochen, andre betreffen nur die Erfüllung alter Verheißungen. Noch vor der Arbeiterfürsorge durch Versicherung und Schutz wird diese Aufgabe, das Recht der Selbsthilfe zu organisieren, den wichtigsten Platz in der deutschen Sozialreform einnehmen. Mögen auch die Neuwahlen zum Reichstag unter dem Zeichen dieser Pflicht stehen, mögen die Wähler dafür sorgen, daß die Männer ihres Vertrauens im neuen Reichstag in diesem Sinne als wahre Arbeiterfreunde wirken.

Wenn Herr Prof. Franke die Wahlkandidaten ernsthaft auf die Anerkennung dieser Forderungen prüfen und das bisherige Verhalten ihrer Parteien dabei in Rücksicht ziehen wollte, so dürfte außer den Sozialdemokraten kaum einer übrig bleiben. Haben doch alle bürgerlichen Parteien am 1. Dezember 1899 den sozialdemokratischen Antrag zu den §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung, der denselben Schutz des Koalitionsrechtes bezweckte, den hier Prof. Franke befürwortet, abgelehnt, obwohl sie sich wenige Tage vorher bei dem Begräbnis der Zuchthausvorlage als „wahre Arbeiterfreunde“ geriert hatten. Die Arbeiterfreundschaft dieser Parteien hat sich noch niemals zu freihändlerischen Taten verdichtet!

### Die Krankenversicherungsnovelle und die Statuten der Krankenkassen.

Die „Verl. Corr.“ bringt offiziös folgenden für alle Krankenkassen wichtigen Hinweis auf die durch die Krankenversicherungsnovelle neugeschaffene Rechtslage und die Notwendigkeit der Anpassung der Statuten:

„Nach Erlass des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juli 1883 und demnachst von neuem nach Erlass des Abänderungsgesetzes vom 10. April 1892 hat der Bundesrat, um eine Anleitung zur Aus- oder Umarbeitung von Statuten zu geben und dadurch die Durchführung des Gesetzes zu erleichtern, Entwürfe von Statuten für eine Ortskrankenkasse und für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen aufgestellt und im „Centralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht. Durch das nunmehr im Reichsgesetzblatt verkündigte Abänderungsgesetz vom 25. Mai d. J. hat das Krankenversicherungsgesetz wiederum, so wesentliche Abänderungen erfahren, daß eine Umarbeitung der

großen Mehrzahl der Statuten nicht zu umgehen sein wird. Damit für diese Umarbeitung in ähnlicher Weise, wie aus Anlaß der beiden früheren Gesetze, eine Anleitung gegeben werde, ist dem Bundesrat nunmehr ein Entwurf für die notwendigen Abänderungen jener Musterstatuten zugegangen, der nach erfolgter Beschlußfassung des Bundesrats baldmöglichst veröffentlicht werden soll.

Das neue Gesetz tritt seinem vollen Inhalte nach zwar erst mit dem 1. Januar 1904 in Kraft. Die Krankenkassen werden aber gut tun, die Beschlußfassung über die Änderungen ihrer Statuten möglichst frühzeitig zu bewirken, damit sich nicht die Genehmigungsanträge bei den höheren Verwaltungsbehörden zu sehr auf den Schluß des Jahres zusammenhängen und dann infolge Ueberlastung dieser Behörden unliebsame Verzögerungen entstehen. Sofern aber bis zum genannten Tage die Statuten einer Krankenkasse die nach der Novelle erforderlichen Änderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, müssen letztere nach Bestimmung des Gesetzes durch die Aufsichtsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von amtswegen vollzogen werden.

Hierbei mag zugleich darauf hingewiesen werden, daß die den eingeschriebenen Hilfskassen auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes ausgestellten Bescheinigungen, wonach diese Kassen, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 a. a. O. genügen, am 1. Januar 1904 ihre Gültigkeit verlieren, sofern sie nicht bis dahin von neuem erteilt worden sind. Es empfiehlt sich daher für diese Kassen ebenfalls, die etwa nötigen Satzungsänderungen nicht zu lange hinauszuschieben.

## Arbeiterbewegung.

### Aus deutschen Gewerkschaften.

**Der Siegeszug der Tarifgemeinschaft.** Mit Recht kann der „Corresp. f. Deutschl. Buchdrucker u. Schriftgießer“ von einem Siegeszug der Tarifgemeinschaft reden, wenn man die nachstehenden Ziffern, die die Einführung des deutschen Buchdrucker tariffs verdeutlichen, überblickt. Während 1896 nur 895 Firmen in 285 Orten den Tarif anerkannten, waren in den späteren Jahren tarifmäßig:

Jahr	Firmen	in Orten	mit Gehilfen
1897:	1631	469	18 340
1898:	2030	647	22 468
1899:	2704	880	27 449
1900:	3115	1002	30 630
1901:	3372	1030	34 307
1902:	3464	1043	36 527
1903:	4251	1315	39 464

Da bei 207 der im neuesten Tarifverzeichnis enthaltenen Firmen die Angabe der Zahl der beschäftigten Gehilfen fehlt, so kann man heute schon mit 40 000 zu tarifmäßigen Bedingungen beschäftigten Gehilfen rechnen. Sieht man von den Lehrlingen ab, so stehen heute kaum noch 4—5000 Gehilfen außerhalb der Tarifgemeinschaft. Das ist in der Tat ein Triumph dieser anfangs so viel besetzten Einrichtung — Daß sich auch der Buchdrucker-Verband durch diesen Sieg größere Anerkennung erzwingen hat, beweist folgende Mitteilung des „Allgemeinen Anzeigers für Druckereien“, einem für den Arbeitsmarkt viel benutzten Offertenblatt:

„Zur gefl. Beachtung! Bei der allgemeinen Verbreitung, welche Tarifgemeinschaft und Verband der Deutschen Buchdrucker im Laufe der letzten Jahre gefunden haben, erregt der Zusatz N.-B. (Nicht-Verbands) in Annoncen immer mehr Anstoß. Wir bitten deshalb, vielfachen Wünschen entsprechend,

2. Für die Leitung der Verbandsgeschäfte sind zwei Vorsitzende mit gleichen Rechten zu wählen, die sich in der Geschäftsführung gegenseitig ablösen.

3. Aus taktischen Rücksichten empfiehlt die Generalversammlung ferner und zwar auf so lange, als sich die Wogen der Erregung in Hamburg noch nicht gelegt haben, bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern des Hauptvorstandes nach Möglichkeit abzusehen.

Sodann wird den Hamburger Mitgliedern noch empfohlen, nach der Beilegung dieses Streitfalles die Frage der Verschmelzung der Mitgliedschaften Hamburg, Altona, Wandsbeck und Umgebung in Erwägung zu ziehen.

Auch die beiden Sonderdelegierten erklärten, für die Durchführung dieser Resolution wirken zu wollen.

Von anderer Seite wird gewünscht, die Flugblätter gegen das Lehrlingswesen wiederholt herauszugeben. In Breslau seien in einem einzigen Quartal 103 Lehrlinge eingeschrieben worden. Nach zweitägiger Debatte werden die Verhandlungen über den Vorstandsbericht geschlossen. Dem Vorstandsvorstand und Ausschuß wird Decharge erteilt. Zur Annahme gelangen Anträge, daß verloren gegangene Wertzeichen zu ersetzen sind und daß vierteljährlich ein Kassenbericht und Bericht des Ausschusses zu veröffentlichen ist.

Es folgt die Beratung über die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes. Die Arbeitslosenunterstützung ist durch Abstimmung innerhalb der letzten Geschäftsperiode eingeführt worden, obwohl der vorige Verbandstag dieselbe abgelehnt hatte. Hierzu liegen Anträge vor auf Ausbau dieser sowie auch der Krankenunterstützung, Einführung der Umzugs- und Erhöhung der Reiseunterstützung. In der Abstimmung hierüber wird jede Erhöhung der Beiträge sowohl als auch jede Erweiterung des Unterstützungswesens abgelehnt. Seitens einzelner Delegierter wurde hierbei die Verschmelzung der Hilfskassen mit dem Verbandsverbande der Bäcker angeregt. Das vom Vorstande ausgearbeitete Unterstützungsreglement wurde einstimmig angenommen und tritt dasselbe am 1. Juni 1903 in Kraft.

Ueber Streiks und Lohnbewegungen referiert der Verbandsvorsitzende. Derselbe ist der Ansicht, daß die Krise infolge des in der Zeit derselben erfolgten Zustromes von Lehrlingen im Bäckergewerbe noch länger nachwirken wird, als in anderen Gewerben. Im allgemeinen verweist derselbe auf die von der vorigen Generalversammlung zu dieser Frage beschlossene Resolution.

Den Anstürmen der Bäckermeister gegen den Maximal-Arbeitsstag könne man kühl gegenüberstehen, da dieselben wenig Aussicht auf Erfüllung ihrer Wünsche haben. Den Feststellungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Verhältnisse in den Bäckereien müsse die Regierung doch mehr Beachtung schenken als den Phrasen der Bäckermeister.

Die Agitation in Rheinland und Westfalen müsse intensiver betrieben werden. Dieselbe habe dort aber auch mehr Aussicht auf Erfolg, namentlich hinsichtlich Beseitigung der Sonntagsarbeit, weil dort auch die Arbeitgeber vielfach Gegner derselben sind.

Die Einkaufsgenossenschaften der Innungen sind ernstester Beachtung wert, da dieselben den Unternehmern infolge ihrer finanziellen Wirksamkeit einen starken Rückhalt gewähren. Die von den Innungen errichtete Centralstelle für Arbeitsnachweis habe sich zu einem vollendeten Streifbretterverband und Maßregelungsbureau herausgebildet. Aus diesen Gründen werden auch die Streiks in Zukunft höhere Opfer erfordern. Der Ausschußvorsitzende G a s n e r-München

wendet sich als Korreferent dagegen, daß seitens des Hauptvorstandes generelle Warnungen vor Streiks und Lohnbewegungen erlassen werden. Diefelben bleiben den Unternehmern nicht verborgen und veranlassen dieselben zu den schamlosesten Provokationen der Arbeiter. Auch solle man nicht jeder Lohnbewegung die Zustimmung versagen, wenn einmal nicht alle Bestimmungen des Regulativs erfüllt sind. Es sei auch falsch, in Hinsicht auf die Krise alle Lohnbewegungen von vornherein ablehnend zu behandeln. In Regensburg beispielsweise sei hierdurch von den Bäckermeistern der Streit direkt provociert worden.

In der Diskussion wird u. a. von einem süddeutschen Vertreter erklärt, daß wichtiger als die Abschaffung der Nachtarbeit die Forderung auf Verbesserung von Kost und Logis sei. In München ist innerhalb zehn Jahren die Zahl der verheirateten Bäckergehilfen von 800 auf 250 zurückgegangen. Das ist lediglich auf das Conto der Lehrlingszuchterei zu setzen. Es gelangen hierzu mehrere Anträge zur Annahme. In erster Linie eine von der schon genannten Kommission ausgearbeitete Resolution, in welcher als die Hauptforderung der Bäckerei-Arbeiter nach wie vor erhoben werden: 36stündiger wöchentlicher Ruhetag; zehnständige Arbeitszeit in Bäckereien ohne kontinuierlichen Betrieb, bezw. achtständige Arbeitszeit bei Vorhandensein des letzteren; Abschaffung der Nachtarbeit und Beseitigung von Kost und Logis beim Arbeitgeber. Die Maifeier soll durch Arbeitsruhe begangen werden in den Bäckereien, in denen alle Arbeiter organisiert sind und die Feier durch geheime Abstimmung beschlossen wird. Aussperrungen wegen der Maifeier sollen nicht durch Gegenforderungen beantwortet werden.

Den Mitgliedschaften wird empfohlen, sich lokale Streiffonds anzulegen. Der Hauptvorstand soll wissenschaftliches Material herbeischaffen, um die Forderung betreffs Beseitigung der Nachtarbeit allseitig begründen zu können. Auch soll dasselbe den gesetzlichen Körperschaften gestellt werden. Ferner soll der Hauptvorstand dahin wirken, daß auf reichsgesetzlichem Wege im Sinne des § 115 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung die uneingeschränkte Rechtslage geschaffen wird, daß der Lohn aller gewerblichen Arbeiter in Reichswährung und in bar ausgezahlt werden muß und die diesbezüglichen Ausnahmebestimmungen des Abs. 2 desselben Paragraphen als Schädigung der Arbeiter sowie des gesamten Wirtschaftslebens beseitigt werden.

Des weiteren wird beschlossen, daß vor der Inscenierung umfangreicher Lohnkämpfe Konferenzen des Hauptvorstandes mit den Gauleitern usw. stattzufinden haben, sowie daß ersterer in solchen Fällen die Gutachten der Gauleiter zu berücksichtigen hat.

Mit den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses erklärt sich die Generalversammlung einverstanden. Zur Annahme gelangte folgender Antrag:

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zu ersuchen, zwecks besserer Agitation unter den gewerblichen Arbeitern Ostpreußens für diese Provinz einen besoldeten Beamten anzustellen.

Ferner soll an die Generalkommission der Antrag gerichtet werden, auf die Tagesordnung des nächsten Gewerkschaftskongresses die Frage zu setzen: „Die Schädlichkeit des Kost- und Logiswesens beim Arbeitgeber für die Gewerkschaftsbewegung“.

Zum Punkt Presse gelangten mehrere auf den Ausbau des Fachorgans hinielende Anträge zur Annahme bezw. wurden zur Berücksichtigung überwiesen. Den befähigten Mitgliedern wurde zur Pflicht gemacht, in den örtlichen Parteiblättern das Publikum über die Schädlichkeit der Nachtarbeit aufzuklären.

diesen Zusatz ebenso wie untarifmäßige Angebote aus dem Ferte der für den Allgemeinen Anzeiger für Druckereien bestimmten Annoncen für die Folge wegzulassen."

### Aus den österreichischen Gewerkschaften.

In Oesterreich haben in den letzten Wochen eine Reihe von Berufsorganisationen wichtige Beratungen beendet und überall zeigte sich ein unaufhaltbares Fortschreiten der Organisation. Das wichtigste Ereignis ist wohl die Konstituierung der Union der Vergarbeiter, über den bereits in Nr. 23 des Correspondenz-Blattes aus der Feder des an der Konferenz in Turn teilnehmenden Vertreters des deutschen Vergarbeiter-Verbandes Genossen E. Gué, berichtet wurde. Auch die Textilarbeiter beschäftigten sich mit der Einführung eines Reservefonds und der Verbesserung des Unterstützungswezens. Es wurde nur die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages beschlossen und die Regelung des Unterstützungswezens auf die Zeit nach Ansammlung eines genügenden Reservefonds verschoben. Zu Pfingsten fand auch der konstituierende Verbandstag der klassenbewußten Handelsangestellten statt. An dem Verbandstag nahmen 20 Organisationen, die durch 34 Delegierte vertreten waren, teil.

## Kongresse und Generalversammlungen.

### Neunte Generalversammlung des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen.

Dresden, 18.—23. Mai.

Die Verhandlungen finden im „Volkshause“ statt. Auf der Generalversammlung sind 25 Delegierte aus 22 Wahlbezirken, zwei Vertreter des Hauptvorstandes und ein Vertreter des Ausschusses anwesend. Außerdem haben eine Anzahl Mitglieder der Hamburger Grobbäcker-Sektion zwei Vertreter auf eigene Kosten entsandt, welche dieselbe in einer Streitsache gegen den Hauptvorstand vertreten sollen. Denselben wird das Recht zugesprochen, an den Beratungen über den fraglichen Gegenstand mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Verlaufe der späteren Verhandlungen wurde dieses Recht auf die ganze Dauer der Generalversammlung ausgedehnt.

Als Vertreter der österreichischen Bruderorganisation ist der Genosse Silber-Wien anwesend. Auch der Begründer der Bäckerorganisation, Genosse Pfeiffer-Berlin, wohnt den Verhandlungen als Gast bei.

Der Vorstandsbericht erstreckt sich auf die Jahre 1901 und 1902. Dieselben standen auch für das Bäckergewerbe im Zeichen der Krise, die sich aus mancherlei Gründen hier noch schärfer bemerkbar machte, als in anderen Gewerben. Jedoch ist eine Verminderung der Mitgliederzahl trotz der in der Berichtsperiode erfolgten Beitragserhöhung nicht eingetreten.

Die Mitgliederzahl ist im Jahresdurchschnitt von 4584 auf 4760 gestiegen. Die Fluktuation ist eine sehr starke. Die Zahl der Neuaufnahmen betrug 1901 = 4138, 1902 = 3714. Die Zahl der Mitgliedschaften ist mit 80 die gleiche geblieben; 33 solcher wurden neu errichtet, 31 gingen zu Grunde, 2 wurden größeren Zahlstellen angegliedert.

Die Anstellung von besoldeten Gauleitern hat sich durchaus bewährt.

An Streiks waren 1901 acht zu verzeichnen, die sich auf 582 Betriebe mit 981 Arbeitern erstreckten. Zwei Streiks waren ohne Genehmigung des Vorstandes inszeniert worden. Drei endeten mit vollem,

vier mit teilweisem und ein partieller Streik ohne Erfolg.

Einen breiten Raum im Vorstandsbericht nehmen die Wirren in der Mitgliedschaft Hamburg ein. Es herrscht hier unter einer Anzahl Grobbäcker eine starke Strömung gegen den Hauptvorstand, die, soweit sachliche Motive in Frage kommen, hervorgerufen ist durch eine Neueinteilung der Verwaltung. Eine weit größere Rolle spielen aber persönliche Mißverständnisse, Reibereien und absichtliche Entstellungen und Verdrehungen einzelner Personen gegen den Hauptvorstand.

Der Kassenbericht ergibt für die beiden Jahre eine Gesamteinnahme an Beiträgen und sonstigem im Betrage von 140 903,88 Mk. An Ausgaben waren zu verzeichnen: 12 554,78 Mk. für Agitation, 985,34 Mk. Generalkommission, Reise-Unterstützung 2649 Mk., Gemäßregelten-Unterstützung 3811,45 Mk., Arbeitslosen-Unterstützung 361,— Mk. (diese ist erst im letzten Quartal zur Auszahlung gelangt), Streifunterstützung 2852,43 Mk., an andere Berufe 969,85 Mk., Verwaltungskosten (persönliche) 15 210,24 Mk., sachliche 30 215,28 Mk., Druckfachen der Hauptverwaltung 4544,24 Mk., Generalversammlung 2707,50 Mk., Fachorgan 17 631,40 Mk.

Das Kassenvermögen betrug am Jahreschluss 1902 32 448,07 Mk.

In Bezug auf die stattgefundenen Streiks führt der Vorsitzende noch aus, daß viele derselben keinen nachhaltigen Erfolg gehabt haben. Auch das Vorgehen in einzelnen Betrieben sei zumeist nicht von Erfolg gewesen.

Gegenseitigkeitsverträge bestehen mit Dänemark und Oesterreich.

In der Diskussion verlangen die Hamburger Grobbäcker dringend die Trennung der Grobbäcker von den Weißbäckern und Errichtung besonderer Mitgliedschaften für beide Kategorien.

Dagegen wendet sich der Vorstand und auch eine ganze Anzahl Delegierte. Die Diskussion über diesen Punkt endet mit der Wahl einer Kommission zur Ausarbeitung eines Einigungsvorschlages, in welche auch der Vertreter der Generalkommission gewählt wird.

In der weiteren Diskussion wird über mangelhafte Abrechnungen Klage geführt. Anerkannt wird, daß sich das Fachorgan gehoben hat. Bemängelt wird dagegen, daß selbst leitende Personen in den Mitgliedschaften die Beschlüsse der Generalversammlungen nicht immer so respektieren, wie es notwendig ist. In Südwestdeutschland habe die Erfahrung gelehrt, daß es noch an jeder organisatorischen Grundlage für die Durchführung von Streiks mangelt. Im allgemeinen wurde Zufriedenheit mit der Tätigkeit des Vorstandes konstatiert. Es gelangt in der Hamburger Grobbäcker-Angelegenheit eine von der Kommission vorgeschlagene Resolution zur Annahme, die die gegen den Hauptvorstand erhobenen Behauptungen als unwahr zurückweist und von ihrer Zurücknahme in aller Form das Verbleiben der Leidiger im Verbands abhängig macht. Hinsichtlich der Regelung der Organisationsverhältnisse hält die Resolution an dem Mainzer Beschlüsse, in jedem Orte nur eine Verwaltungsstelle zu unterhalten, fest und verurteilt alle Abspaltungsgedanken, empfiehlt aber zwecks Versöhnung der dortigen Gegensätze den Hamburger Mitgliedern folgendes:

1. Die Vorschläge zu den Wahlen in die verschiedenen Körperschaften des Verbandes sind in den Sektionen nach den Grundsätzen der Parität zu nominieren. Die allgemeinen Mitgliederversammlungen haben die moralische Pflicht, die beiderseitigen Vorschläge zu berücksichtigen.



Es folgt die Beratung des vom Vorstande ausgearbeiteten neuen Statuts, welches mit einigen unwesentlichen Änderungen angenommen wird. Die Erhebung von Extrabeiträgen in den Mitgliedschaften bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.

Unter Beratung sonstiger Anträge wird u. a. beschlossen, daß der Hauptvorstand statistische Erhebungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Einrichtung der Schlaf- und Arbeitsräume vorzunehmen hat. Ein internationaler Kongreß soll stattfinden, sobald die genügende Teilnahme der ausländischen Organisationen gesichert ist. Das Protokoll soll als Agitationsbroschüre kostenlos abgegeben werden. Alljährlich soll ein Verzeichnis der ausgeschlossenen Mitglieder erscheinen.

Es folgen dann fünf Referate über die Bedeutung der Sachwarenfabrikation in Konsum- und Genossenschaftsbäckereien, die sanitären und technischen Einrichtungen, die Arbeits- und Lohnbedingungen, die Unfallverhütungs-Vorschriften in denselben und die Arbeitsvermittlung nach diesen Betrieben. Diesen Verhandlungen wohnen auch 32 Vertreter der bedeutendsten Konsumvereine bei, die zur selben Zeit auf der 9. Generalversammlung der Großeinkaufs-Gesellschaft in Dresden waren.

Von seiten der Referenten sowohl als auch mehrerer der genannten Vertreter wurde die allgemeine Schaffung tariflich geregelter Lohn- und Arbeitsverhältnisse für diese Betriebe warm befürwortet. Die Tatsache, daß ein großer Teil der Delegierten in solchen Bäckereien beschäftigt sind, bewies, daß die Organisation der Bäckerei-Arbeiter in diesen Betrieben einen wesentlichen Stützpunkt besitzt.

Es gelangte eine Resolution zur Annahme, der auch die Vertreter der Konsumvereine zustimmten, in welcher der Vorstand des Bäckerverbandes beauftragt wird, mit dem Vorstande des neugegründeten Centralverbandes der Konsumvereine in Unterhandlungen zu treten, um gemeinsam auf der von der Generalversammlung der Bäder beschlossenen Grundlage einen Tarifvertrag zu stande zu bringen.

Bei Beratung der auf die Agitation bezüglichen Anträge wurde beschlossen, daß von den Wochenbeiträgen nur 5 Pf. in den Mitgliedschaften bleiben. Die Neu-Einteilung der Gaue soll je nach dem Vorhandensein geeigneter Personen vorgenommen werden. Die Gauaffären werden in Zukunft aus der Hauptkassette gespeist. Ein Antrag betreffend Verschmelzung mit dem Verbande der Konditoren wurde nach lebhafter Befürwortung durch den Vorsitzenden einstimmig angenommen. Eine Verschmelzung mit noch weiteren Verbänden der Nahrungsmittel-Industrie ist nach Ansicht des Vorstandsvorsitzenden in absehbarer Zeit nicht zu erwarten und auch nicht ratsam. In größeren Bezirken soll später auch die Anstellung besoldeter Kassierer in Erörterung gezogen werden.

Die Gehaltsfrage der Beamten wird in folgender Weise geregelt: Vorsitzender 180 Mk. Monatsgehalt, Kassierer 165 Mk.; Gaubeamte: Anfangsgehalt 30 Mk. Wochenlohn, steigend alljährlich um 1 Mk. bis zum Höchstlohn von 35 Mk. pro Woche. Die jetzigen Gaubeamten erhalten 33 Mk. Alle Beamten haben ein Anrecht auf 14 Tage Ferien im Jahre. Der Sitz des Vorstandes bleibt in Hamburg, der des Ausschusses in München. Die Vorstandswahl ergibt die einstimmige Wiederwahl von Altmann-Hamburg als Vorsitzenden, Friedmann-Hamburg als Kassierer, Kretschmer-Hamburg als zweiten Vorsitzenden. Zum internationalen Bäckertongreß, sofern derselbe in Deutschland stattfindet, werden außer dem Vorstandsvorstand die Mitglieder Gahner-München, Stahl-

Dresden, Hefichold-Berlin und Lanke-Stuttgart gewählt.

Silber-Wien, der sich an den Verhandlungen selbst nicht beteiligt hat, führt in seiner Abschiedsrede aus, daß die deutsche Organisationsform eine höhere sei als die österreichische, namentlich hinsichtlich der Unterstützungseinrichtungen. Die Konsumvereinsbewegung in Oesterreich sei erst in dem Anfangsstadium begriffen. Die Verschmelzung der verwandten Branchen (Bäcker und Konditoren) würde in Oesterreich durch die reaktionäre Gewerbegesetzgebung (Befähigungsnachweis) noch besonders gehindert. Auch in Oesterreich gebe es unter den Grobbäckern separatistische Bestrebungen. An dem internationalen Kongreß werde sich seine Organisation, wenn irgend möglich, beteiligen.

Nach den üblichen Ansprachen erfolgte sodann der Schluß der Verhandlungen.

### Vierzehnte Generalversammlung des Verbandes deutscher Bergarbeiter.

Zwickau, 1. bis 3. Juni.

Der Verbandstag ist von 90 Delegierten besucht. Der Vorstand ist durch drei Personen, die Kontrollkommission durch zwei vertreten; außerdem nimmt ein Vertreter des neugegründeten österreichischen Reichs-Bergarbeiterverbandes an den Beratungen teil.

Dem gedruckt vorliegenden Geschäftsbericht des Vorstandes für 1902 entnehmen wir folgendes: Die Geschäftslage hat in der ersten Hälfte des Jahres 1902 ihren Tiefstand erreicht. Wohl stieg die deutsche Eisenproduktion in geringen Maße; aber der inländische Eisenverbrauch ist zurückgegangen, da 50% der gesamten Eisenerzeugung ins Ausland ging. Da die Bergwerksindustrie vornehmlich auf den Kohlen-, Koks- und Erzverbrauch der Eisen- und Stahlindustrie angewiesen ist, so mußte auf sie die Verschlechterung der allgemeinen Lage einwirken. Das Rheinisch-westfälische Kohlenyndikat ließ bis zu 23,7% (Juli), das Koksyndikat bis zu 37,7% (Januar) weniger fördern. Nur in Schlesien und Sachsen fanden minder umfangreiche Einschränkungen statt. Im ganzen Reich ging die Steinkohlenförderung von 109,2 Mill. Tonnen (1900) auf 108,5 Mill. (1901) und 107,4 Mill. (1902), die Braunkohlenförderung von 44,7 Mill. (1901) auf 43,4 Mill. Tonnen (1902) zurück. Nur die Koks-fabrikation hat sich um ein geringes gehoben von 9,1 Mill. (1901) auf 9,2 Mill. Tonnen (1902), während die Briquetfabrikation im gleichen Zeitraum von 9,25 auf 9,21 Mill. Tonnen sank. Ebenfalls erfuhr der Bergbau auf Eisenerze sowie auf Salze aller Art einen Rückgang.

Für die Bergarbeiter tritt der Niedergang in Erscheinung durch erhebliche Arbeiterentlassungen, Feierschichten und Herabdrückung der Arbeitslöhne. Als die Zeichen die Kohlenpreise erhöhten, wiesen sie auf die angebliche fortwährende Steigerung der Arbeitslöhne hin. Aber die Arbeitslöhne sind nicht gestiegen, sondern zurückgegangen, während die Werksüberschüsse riesig zunehmen. Den Beweis dafür liefert u. a. der Geschäftsbericht der Bochumer Bergwerks-A.-G., worin es heißt:

„Wenn unter den für das abgelaufene Jahr wesentlichen ungünstigeren Verhältnissen, gegenüber dem Vorjahre, der Ueberschuß noch eine Steigerung von Mk. 18 140 aufweist, so ist dieses Resultat allein auf eine Ermäßigung der Selbstkosten zurückzuführen, wozu sowohl eine bessere Arbeitsleistung wie auch eine Ermäßigung der Löhne und der Materialien beigetragen haben.“

Ganz unverblümt wird hier zugestanden, daß den Bergleuten der Lohn gekürzt wurde, um die Ueberschüsse zu steigern! Hinsichtlich des Arbeiterschutzes

sind Fortschritte nicht eingetreten, obwohl die Unfallziffer fortwährend steigt (1900 6894; 1901 7933; 1902 8143 entschädigte Unfälle oder pro 1000 Beschädigte: 1900 12,20; 1901 13,06; 1902 13,55). Bezeichnend ist, daß die Unfälle gerade in den Revieren am meisten zunehmen, wo die Arbeiterorganisation am rücksichtslosesten erdrückt wird, in Oberschlesien und im Saargebiet. Dazu kommt die unheimliche Ausbreitung der Barmfrankheit, verschuldet durch die ungenügende sanitäre Kontrolle der Gruben. Es bedurfte erst der Aufdeckung der Mißstände durch die Bergarbeiter-Zeitung, um außerordentliche Unternehmungen herbeizuführen.

Die Bestrebungen hinsichtlich Einführung eines Reichs-Vergesetzes blieben ohne Erfolg. Auch die Beschlüsse der vorigen Generalversammlung betr. die Knappchaftsreform konnten dem preussischen Landtag noch nicht unterbreitet werden. Nachdem im Reichstag die Krankenversicherungsnovelle angenommen ist, die die Knappchaftskassen zu höheren Aufwendungen zwingt, so wird die Regierung bald zu einer Knappchaftsreform gezwungen sein.

Die Entwicklung des Verbandes ist eine unerwartet günstige. Die Mitgliederzahl stieg von 38 042 auf 48 278 und beträgt jetzt mehr als 50 000, die Auflage der Zeitung von 40 000 auf 56 000, und eben ist sogar die Auflage von 60 000 überschritten. Auch die Verbandsfilialen haben sich stark vermehrt (von 291 auf 322). Auch der Klassenabluß war verhältnismäßig günstig. Die Gesamteinnahme betrug Mk. 462 501,30 (1901 Mk. 323 256,87), während das Barvermögen von Mk. 130 288,76 auf Mk. 226 195,62 wuchs. Die Gesamtausgaben bezifferten sich Mk. 236 395,68. Unter den einzelnen Ausgaben seien besonders erwähnt: für Ortsverwaltung und Votenlöhne Mk. 64 448,46; für Agitation Mk. 9048,06; für Sterbegeld Mk. 21 865,10; für Gemahregelunterstützung Mk. 16 404,94; Streitunterstützung Mk. 11 525,63; Rechtsschutz Mk. 14 816,88; Generalversammlung, Kongresse, Konferenzen Mk. 8030,26; Redaktion, Mitarbeiter Mk. 4988,90; Expedition Mk. 16 752,11; Druckerei Mk. 51 782,82; Generalkommission Mk. 4445,60; Hauptverwaltung Mk. 9718,41.

An Streiks war der Verband im Berichtsjahre nicht beteiligt, auch fand nur eine Aussperrung im Zorauer Revier statt. Die amtliche Streikstatistik vorzeichnet zwar einige Streiks im Bergbau, an denen organisierte Bergarbeiter nicht teilnahmen. Die Organisation bewährt sich darin, die Arbeiter von unüberlegten, aussichtslosen Streiks zurückzuhalten.

Dagegen waren die Mitglieder in zahlreichen Fällen Maßregelungen ausgesetzt, insbesondere nach den erfolgreichen Gewerbegerichts- und Knappchaftswahlen. In diesen Maßnahmen zeigte sich die Rache des herrschlichen Grubekapitals.

Hinsichtlich der Gewerkschaftskartelle, denen sich die Verbandsfilialen laut Beschluß des vorigen Verbandstages mit 10 Pf. Quartalsbeitrag anschließen sollten, sofern solche am Orte sind, hat es nicht an Differenzen gefehlt. Es wird geklagt, daß die Kartelle zwar auf die bei dem großen Umfang der Bergarbeiterfilialen erheblichen Beiträge reflektieren, aber den Bergarbeitern bei deren besonderen Rechts- und Berufsverhältnissen fast gar nichts nützen und sie tatsächlich auch mit wenigen Ausnahmen gar nicht unterstützen. Mit einer entsprechenden Neuregelung soll sich der Verbandstag befassen.

Im allgemeinen bedeutet der Aufschwung des Verbandes einen schönen Sieg der jahrelangen opferfreudigen Mitarbeiterschaft der Mitglieder.

Der Vorstandsbericht wird mündlich ergänzt. Nach längerer Debatte wird der Vorstand beauftragt,

Vortragskurse einzurichten, ferner im Saarrevier eine Agitationskraft zu besolden; ferner wird ihm anheim gestellt, im Braunschweiger wie im Essener Revier ein Rechtsschutzbureau zu errichten. Das Rechtsschutzbureau in Dortmund soll auch in Camen Rechtsschutz erteilen. Mit 17 Stimmen wurde beschlossen, den besoldeten Verbandsbeamten die Hälfte des Beitrags zur Unterstützungsvereinigung der Gewerkschaftsbeamten aus der Verbandskasse zu zahlen. Auch sind die Verbandsbeamten gegen Invaldität zu versichern; die Hälfte des Beitrags zahlt die Verbandskasse. Es folgt ein Referat über die Klassenverwaltung, bei welchem der bisherige Kassier Meyer mitteilt, daß er aus Gesundheitsrücksichten von diesem Posten zurücktreten muß; er wird mit anderen Aufgaben im Verbandsbureau beschäftigt werden.

In der vorjährigen Generalversammlung war den Zahlstellen aufgegeben worden, sich den Gewerkschaftskartellen anzuschließen; die Hauptkasse übernahm die Zahlung der Kartellbeiträge bis zur Höhe von 10 Pf. pro Mitglied und Quartal. Infolge zahlreicher Klagen darüber, daß die Gewerkschaftskartelle den Bergarbeitern für ihre Beiträge kein Äquivalent bieten, da sie die Bergarbeiter bei ihren besonderen Berufs- und Rechtsverhältnissen nicht genügend fördern, beschloß die Generalversammlung folgende, das Verhältnis zu den Kartellen regelnde Resolution:

„Zahlstellen, welche nicht weiter als eine Stunde vom Orte des Gewerkschaftskartells entfernt liegen, können sich dem betreffenden Kartell anschließen. Da die Bergarbeiter bei den Gewerbegerichten, Ortskrankenkassen, Herbergswesen nicht beteiligt sind, soll der Verbandsvorstand die Kartellbeiträge nur in Höhe von  $\frac{1}{2}$  der von anderen Berufen gezahlten Beiträge bewilligen. Die Kartellbeiträge sollen in der Regel 10 Pf. pro Quartal nicht übersteigen. Das Vertretungsrecht im Kartell sollen unsere Mitglieder entsprechend ihrer Kopfzahl und ihrer Beitragshöhe verlangen.

Sodann wurde einem Grundstücksankauf seitens des Vorstandes nachträglich zugestimmt und der letztere beauftragt, auf dieses Grundstück eine Druckerei und Wohnungsgebäude zu errichten.

Darnach wird dem Vorstand Decharge erteilt.

Ueber die Presse wird ebenfalls ein kurzes scharfpunktirtes Referat von Gué gegeben. Am Schlusse seiner Ausführungen weist der Referent in Kürze auf einen durch den „Werkruf“ (Essen) veröffentlichten Schmähartikel gegen ihn und die Verbandsleitung hin. Er überläßt das Urteil dem Verbandstage, bemerkt, daß, wenn die Angriffe des Werkruf den Tatsachen entsprechen würden, Redaktion und Verbandsvorstand zum Teufel gejagt zu werden verdienten.

In der Debatte werden diese Angriffe von mehreren Rednern mit Entrüstung als Verleumdungen zurückgewiesen. Beschlossen wird im Fachorgan eine besondere Rubrik betr. „Mißstände in den Zechen“ einzuführen. Dem Vorstand wird anheim gestellt, eine Aenderung im Inseratenwesen, bezgl. der Nichtaufnahme von Geschäftsanzeigen zu treffen. In der Angelegenheit der Angriffe gegen Gué wird einstimmig beschlossen:

„Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von den persönlichen Angriffen des „Werkruf“ (Essen), Nr. 167, 1902, gegen unseren Redakteur Gué! Sie weist dieselben mit Entschiedenheit zurück und spricht dem Redakteur Gué ihr volles Vertrauen aus. In der Verbandszeitung darf jedoch der persönliche Streit nicht weitergeführt werden.“

Es folgt die Statutenberatung, deren wichtigste Vorschläge die Einführung von Arbeitslosenunterstützung, sowie Erweiterung des bisherigen Unterstützungswesens bilden. Ein Antrag des Vorstandes will anstatt eines Monatsbeitrages

von 70 Pf. einen Wochenbeitrag von 20 Pf. setzen und dafür eine Arbeitslosenunterstützung von 0,80 bis 1,20 M. pro Tag (je nach 1 bis 5-jähriger Mitgliedschaft) gewähren. Die zur Vorberatung der Statutenänderungen eingefasste Kommission schlägt einen Wochenbeitrag von 25 Pf. vor, wofür eine Arbeitslosenunterstützung von 1—1,50 M. gewährt, das Sterbegeld von 60 auf 80 M. erhöht und eine Unterstützung für außerordentliche Notfälle eingeführt werden soll. Der bisherige Streifbeitrag sollte dann in Wegfall kommen. Nach längerer Debatte werden in namentlicher Abstimmung, bei der nach der Geschäftsordnung eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit entscheiden muß, sowohl die Vorlage der Kommission, als auch die des Vorstandes abgelehnt. Für erstere werden 50 von 92, für letztere 52 von 90 Stimmen abgegeben. Darnach tritt eine erregte Geschäftsordnungsdebatte ein, in der auf den Widerspruch zwischen dem Statut, und der Geschäftsordnung wonach einfache Mehrheit entscheidend, hingewiesen wird. Es wird beschlossen, beide Abstimmungen zu annullieren und den vorherigen Zustand herzustellen; dann wird die Einführung der Arbeitslosenunterstützung mit einem Wochenbeitrag von 20 Pf. mit 61 gegen 6 Stimmen beschloffen.

Die Arbeitslosenunterstützung soll nach mindestens 52 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit vom Beginn der 3. Woche ab auf die Dauer bis höchstens 8 Wochen nach folgenden Sätzen gewährt werden:

Dauer der Mitgliedschaft	pro Tag M.	pro Woche M.	bis zur Höhe von M.
bei 52 Wochen . . .	0,80	4,80	38,40
" 156 " . . .	1,00	6,00	48,00
" 260 " . . .	1,20	7,20	57,60

Invalide, die nur die Hälfte des ordentlichen Beitrags zahlen, erhalten keine Arbeitslosenunterstützung. An den übrigen Unterstützungssätzen wird nichts geändert.

Von den eingehenden Beiträgen erhalten die Zahlstellen 17 pCt. für örtliche Verwaltungsausgaben, Besoldung und der Zeitungsboten. Von jedem Eintrittsgeld erhalten sie 10 Pf. Für außerordentliche Agitationsausgaben gewährt der Hauptvorstand Zuschüsse.

Ferner wird noch beschloffen, daß für die Gehaltsfestsetzungen für die Verbandsangestellten die vom Stuttgarter Gewerkschaftskongreß empfohlenen Normen gelten sollen.

Dem Vorstände dürfen in Zukunft außer den besoldeten beiden Vorsitzenden und dem ersten Kassierer und ersten Schriftführer keine weiteren vom Verband besoldeten Angestellten angehören.

Das geänderte Statut wird in der Gesamtabstimmung angenommen.

Den Schluß der Vorträge bildet ein solcher über das Sanitätswesen in der Montanindustrie, der vornehmlich der Beleuchtung der drohenden Wurmkrankheitsgefahr gewidmet ist. Eine Erhebung durch den Verbandsvorstand ergab, daß auf 27 Zechen die bezüglichen bergpolizeilichen Vorschriften nicht befolgt werden. Die Folge ist die ungeheure Verbreitung der Seuche, die allein im Ruhrrevier über 20 000 Vergleute erfaßt hat. Nach reger Debatte wurde einstimmig eine Resolution mit der Forderung einer Verordnung angenommen, die folgende Vorschriften enthält:

1. Schleunigste und sorgfältig durchgeführte Untersuchung zunächst aller Arbeiter in sämtlichen Kohlengruben des Reiches, dann der anderen Grubenarbeiter, um den wirklichen Umfang der Seuche zu ermitteln. Ausscheidung aller wurmkranken Arbeiter aus dem unterirdischen Betrieb, ihre Beschäftigung über Tage, sofern ihre Erkrankung es noch zuläßt. Energetische Vorkehrungen gegen die Weiterverbreitung

der Seuche innerhalb der Reviere und Abiperrmaßregeln gegenüber den verweichten ausländischen Grubenbezirken.

2. Einrichtung geräumiger Brausebäder mit zugehörigen Mannschaftsräumen und sorgfältiger Kleiderrockung.

3. Aufstellung von undurchlässigen, transportablen, stets desinfizierten Abortkübeln in ausreichender Zahl; ihre Entleerung ist von eigens anzustellenden Wärtern gewissenhaft zu bewerkstelligen.

4. Gründliche Desinfektion der Gruben, in denen Wurmkranken ermittelt sind.

5. Beschaffung von gutem Trinkwasser für die unterirdische Belegschaft. Strenges Verbot des Trinkens aus der Verieselung.

6. Wo geriebelt werden muß, darf dies unter keinen Umständen mit Sumpfwasser geschehen.

7. Der Bundesrat hat die Seuchenbekämpfung als seine Aufgabe zu betrachten; den bisherigen werksseitigen „Bekämpfern der Wurmkrankheit“ ist das Handwerk zu legen.

8. Alle infolge der Seuchenbekämpfung entstehenden, nicht aus Reichsmitteln gedeckten Kosten, sind den Werkbesitzern allein aufzuerlegen (eventuell in Form einer speziellen Umlage). Unter keinen Umständen ist noch weiter Geld aus den Ansparschaftskassen für die Kostendeckung zu entnehmen. Die Werksherren haben durch ihre gemeinschädliche Praxis das Unheil so riesig anwachsen lassen, daher ist es ein schreiendes Unrecht, die verweichten Arbeiter auch noch in ihrem Kassenvermögen zu schädigen.

Ferner werden erneut die sozialpolitischen Forderungen der deutschen Bergarbeiter in bezug auf achtstündige Schichtzeit, bei Temperaturen über 28° R. sechsstündige Schicht, Verbot der Arbeit von Kindern unter 18 Jahren unter Tag, Verbot jeder Frauenarbeit, Anstellung von Hilfsinspektoren aus den Reihen der Arbeiter, sanitäre Einrichtungen auf den Werken und Reform des Ansparschaftswesens aufgestellt.

In einer weiteren Resolution wird gegen das Ansinnen der Zechenverwaltungen protestiert, die Kosten der ärztlichen Untersuchung auf Wurmkrankheit den Arbeitern aufzuhalfen, und der Verbandsvorstand beauftragt, dagegen bei den Oberbergämtern die nötigen Schritte zu tun. Ferner wird verlangt, daß den wurmkranken Bergleuten in den Tagen ihrer Krankheit der volle Lohn als Krankengeld gezahlt werden soll.

Bei der Vorstandswahl werden als Vorsitzende H. Sachsse und L. Schröder wiedergewählt. Zu Kassierern werden P. Horn und F. Husemann, zu Schriftführern J. Meyer und Armbrust, zu Redakteuren C. Hub und A. Leimpeters gewählt.

Die nächstjährige Generalversammlung findet in Stadthagen (Lippe) statt.

### Der dritte norwegische Gewerkschaftskongreß.

Die Landesorganisation der norwegischen Gewerkschaften hielt vom 25.—29. Mai in Christiania ihren dritten Kongreß ab. Dem vom Genossen A. Pedersen erstatteten Geschäftsbericht ist zu entnehmen: Die Landesorganisation umfaßt gegenwärtig 9 Verbände mit 214 Filialien, sowie 10 einzelstehende Fachvereine. Die Gesamtmitgliederzahl beträgt 7947. Es stehen noch eine Reihe bedeutender Verbände außerhalb der Landeszentrale, so der Metallarbeiterverband, der allein zirka 4800 Mitglieder zählt. Aber dennoch ist es gelungen, in der letzten Geschäftsperiode den angeschlossenen Verbänden eine weitgehende Unterstützung zu gewähren, so daß die oft wiederkehrenden Angriffe der Unternehmer auf die Organisationen der Arbeiter in gebührender Weise zurückgewiesen werden konnten. — Der Geschäftsbericht wurde

gutgehen und dem Sekretär Entlastung erteilt. Zu dem vom Odelsthing angenommenen Zucht- hausgesetz beschloß der Kongreß einstimmig nach einem Referat des Genossen Knudsen, folgende Resolution:

„An das Lagthing: Wissend, daß das geehrte Lagthing an einem der nächsten Tage das sogenannte „Nachvereinsgesetz“ zu Behandlung nehmen wird, findet der Kongreß sich veranlaßt, im Namen der organisierten Arbeiter anzusprechen, daß, wenn der Gesetzentwurf in der Fassung zum Gesetz erhoben wird, die er durch den Beschluß des Odelsthings erhalten hat, wird das Gesetz ein Unrecht gegen die Arbeiterklasse — ein Unrecht — dessen schädliche Folgen für die gesamte Nation augenblicklich noch gar nicht übersehen werden können.“

In dem durch die Verhältnisse hervorgerufenen Interessenkampf zwischen Kapital und Arbeit, sind die Arbeiter — und werden es noch lange bleiben — die schwächere Partei. Die Schwäche hat es mit sich geführt, daß sie ihre Organisationsfreiheit nicht haben können, und da diese häufig durch rücksichtslose Unternehmer bedroht wird, so haben die Arbeiter die Hilfe der Gesetzgebung zum Schutze ihrer Rechte und Freiheit angerufen. Im Namen des Rechts und der allgemeinen Wohlfahrt ersuchen wir daher das geehrte Lagthing, das Gesetz im wesentlichen in der von der Mehrheit des Sozialcomités empfohlenen Form anzunehmen.“

Sodann erfolgte die Statutenberatung, von der hier wenig interessiert. Es sei denn der Beschluß den Beitritt zur Landesorganisation betreffend, demnach können für die Folge Vereine, die aus einem Verbande austreten, keine Mitgliedschaft in der Landesorganisation erwerben. Desgleichen solche, die einem Verbande angehören können. Ebenso kann ein von Vereinen erstgenannter Kalibers zusammengesetzter Verband nur dann Aufnahme in der Landesorganisation finden, wenn von anderer Seite kein Einspruch erfolgt. — Ueber die Frage der Agitation referierte Genosse Pedersen. Die im vorigen Jahre vorgenommenen gemeinschaftliche Agitation, bei welcher drei Redner längere Zeit hindurch sich auf systematisch organisierten Agitationsreisen befanden, habe erfreuliche Erfolge gezeitigt, und man müsse zu diesem Zweck eine feste Grundlage schaffen. Er machte den Vorschlag, von den der Landesorganisation angeschlossenen Organisationen einen Agitationsbeitrag von 1 Krone pro Jahr und Mitglied zu erheben. Beschlossen wurde jedoch, sowohl die nicht angeschlossenen Gewerkschaften als die sozialdemokratische Arbeiterpartei zu den Kosten mit heranzuziehen, um auf diese Weise eine möglichst ausgedehnte agitatorische Tätigkeit entfalten zu können. — Die Frage der Statistik und der Arbeitslosigkeit zeitigte eine interessante Debatte, an der sich der anwesende Vertreter des Statistischen Amtes, Sekretär Kiaer eifrig beteiligte. Der Referent, Genosse Jensen hob hervor, daß in erster Linie eine umfassende Statistik auf dem Gebiete der Arbeitsverhältnisse notwendig sei. Die bisherigen Versuche der Landesorganisationen hatten nicht das gewünschte Resultat gezeitigt. Da man aber nächstens eine Ueberlicht über die Entwicklung der norwegischen Gewerkschaftsbewegung ausarbeiten haben würde, müsse das Gebiet der Statistik mit aller Energie in Angriff genommen werden. Der Sekretär Kiaer gab einen Ueberblick über die offizielle Statistik auf diesem Gebiete, die in erster Linie auf die Arbeitslosigkeit, ihre Ursachen und Wirkungen ihr Augenmerk genommen habe. Seit dem 1. April bestehe im statistischen Amt unter seiner Leitung eine besondere Abteilung für diese Statistik. Ferner schilderte der Redner den Arbeitsplan des

Amtes, der darauf ausgeht, die Gewerkschaften möglichst heranzuziehen. Die Fragebogen sollen den Berufsvereinen der Arbeiter sowohl als denen der Arbeitgeber zugestellt werden. Der Redner wünschte die Ansichten des Kongresses über die Frage zu hören. — Nach eingehender Debatte wurde eine Resolution angenommen, worin das Landessekretariat beauftragt wird, mit den Gewerkschaftsvorständen in Verbindung zu treten, um die statistischen Fragebogen in zufriedenstellender Weise auszuarbeiten, damit die statistischen Aufnahmen für alle Gewerkschaften auf gleicher Basis beruhen und durch die Vorstände dem Sekretariat zugestellt werden. Ferner hat das Sekretariat sich an die Regierung zu wenden mit einem Gesuch um finanzielle Hilfe zur Pflege der Statistik.

Hinsichtlich der internationalen Beziehungen der Landesorganisation wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, die Beschlüsse der internationalen Konferenz in Stuttgart von 1902 gutzuheißen. — Zu der Uebereinkunft mit der Arbeitgebervereinigung vom 1. November 1902 wurde ein weitgehender Beschluß gefaßt, zu dem die gegenwärtige Aussperrung von ca. 2000 Werftarbeitern in Bergen Veranlassung gab. Durch diese Aussperrung haben die Arbeitgeber den § 2 der betreffenden Uebereinkunft durchbrochen, wodurch sie schadenersatzpflichtig geworden sind. Der Kongreßbeschluß verlangt nun, daß der Arbeitgeberverein den ausgesperrten Arbeitern und deren Organisationen den durch die Aussperrung ihnen erwachsenen pekuniären Schaden ersetzen soll. Zur Regelung der Sache wird die Einsetzung eines Schiedsgerichts laut § 7 der Uebereinkunft gefordert.

Eine weitere wichtige Frage, die den Kongreß beschäftigte, war die des Submissions- und Affordrezens, zu welcher Genosse Petersen das Referat übernommen hatte. Zwei Resolutionen wurden angenommen. Die erstere richtet sich gegen das Affordrezens bei dem Submissionswesen im besonderen, gegen welches entschieden Protest eingelegt wird. Das Sekretariat soll bei jeder gegebenen Gelegenheit mit Vorschlägen und Vorstellungen einkommen, daß die Arbeiten des Staates und der Kommunen nicht von Unternehmern (Zwischenhänden) nach dem Affordrezenssystem ausgeführt werden dürfen. Ferner werden die angeschlossenen Organisationen aufgefordert, soweit ihre Kräfte und die besonderen Verhältnisse es gestatten, gegen das Affordrezenssystem überhaupt vorzugehen. — In der zweiten Resolution, die sich zum Teil mit lokalen Verhältnissen befaßt, wird das Storching daran erinnert, daß die Abschaffung des Submissionswesens bei den staatlichen Arbeiten eine der ältesten Forderungen der norwegischen Arbeiter, ganz gleich welcher Parteirichtung sie angehört oder angehört, ist.

Bezüglich der sozialdemokratischen Presse beschloß der Kongreß, es den Gewerkschaften anheimzugeben, eine planmäßige Agitation für die Verbreitung der Arbeiterpresse einzuleiten. Es wurde ausgesprochen, daß es Pflicht der organisierten Arbeiter sei, die Arbeiterpresse zu unterstützen, da mit der Verbreitung der Arbeiterpresse auch das Wachstum und die Stärke der Gewerkschaftsbewegung verbunden sei.

Zum Schluß hielt der Vertreter der schwedischen Landesorganisation, Genosse Lindquist = Stockholm, eine längere Ansprache.

Als Geschäftsführer wurde Gen. A. Pedersen wiedergewählt.

Wir wollen hier noch einer durchgreifenden Umgestaltung Erwähnung tun, welche die Aufgaben der Landesorganisation erhalten haben auf dem Kongreß, eine Umgestaltung, deren Zweckmäßigkeit

wir von unserem deutschen Standpunkt aus noch bezweifeln müssen. Demnach hat die Landesorganisation für die Folge für alle Konflikte, sowohl Angriffs- als Abwehrtreife, aufzukommen. Bis her trat die Landeszentrale nur bei Abwehrtämpfen in Funktion. Jetzt erhält sie auch die Überleitung bei Angriffstreife, sie hat die Streikunterstützung in der Höhe von 8 Kronen für ganz und 4 Kronen für halb zahlende Mitglieder pro Woche zu zahlen. Die im Kampf sich befindende Organisation hat ihre diesbezüglichen Beiträge dem Sekretariat zu übermitteln. Ferner wurde ein Comité eingesetzt, das zum nächsten, in zwei Jahren stattfindenden Kongress einen Entwurf auszuarbeiten hat, nach welchem die Landesorganisation auf den einzelnen Fachvereinen, also nicht auf Verbänden, aufzubauen ist, die Verbände demnach aus der Welt scheiden werden, einer einzigen großen Centralorganisation sämtlicher Arbeiter des Landes Platz machend, die dann schließlich nur ihre Sektionen für die verschiedenen Berufsarten haben würde. Eine solche Konzentration, die zur Vernichtung der Berufsorganisation, der Grundlage des gewerkschaftlichen Strebens und Wirkens führen muß, wird sicher nicht zum Wohl der norwegischen Gewerkschaftsbewegung dienen. **Erif Brunte.**

#### Gewerkschaftliches aus der Schweiz.

Während der Pfingsttage hielten mehrere schweizerische Gewerkschaftsverbände General- und Delegiertenversammlungen ab, über deren Verhandlungen hier kurz berichtet sei.

Der schweizerische Typographenbund hielt in Biel Delegierten- und Generalversammlung ab, erstere am Sonnabend, die andere am Sonntag. Delegierte waren von allen 21 Sektionen entsandt, zu der Generalversammlung hatten sich gegen 600 Mitglieder aus allen Teilen des Verbandsgebietes eingefunden.

Dem umfangreichen, 144 Druckseiten zählenden und sehr instruktiven Jahresberichte ist zu entnehmen, daß im Jahre 1902 die Mitgliederzahl von 1987 auf 2008 gestiegen ist und noch 663 Kollegen unorganisiert sind, sodaß der Verband 77,5 Proz. der Kollegenenschaft umfaßt. Die Einnahmen der allgemeinen Kasse betragen im Berichtsjahre 65 893,20 Fr., die Ausgaben 53 312,31 Fr., der Vermögensbestand Ende 1902 68 082,14 Fr., um 5523 Fr. weniger als 1901. Von den Ausgaben entfielen 17 782 Fr. auf die Arbeitslosen-, 10 267 Fr. auf die Reise-, 685 Fr. auf die Umzugs-Unterstützung, 7773 Fr. auf das Verbandsorgan, die „Helv. Typographia“, 1500 Fr. Jahresbeitrag an den schweizerischen Gewerkschaftsbund, 100 Fr. an die sozialdemokratische Partei usw. Die Einnahmen der Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse betragen inklusive des vorjährigen Kassenbestandes von 15 649,16 Fr. zusammen 161 259,81 Fr., die Ausgaben 137 125,95 Fr., der Kassensaldo 24 133,86 Frants, um 5984,70 Fr. mehr als bei Beginn des Rechnungsjahres. Die Krankenunterstützung erforderte 87 680,55 Fr., die Unterstüzung an 70 Invaliden 38 867,30 Fr., die Sterbebeiträge an die Hinterbliebenen von 32 Verstorbenen 8000 Fr. Die großen Ausgaben für die Arbeitslosen- und Reiseunterstützung stehen unzweifelhaft mit der fortschreitenden Vermehrung der Sechsmaschine, wie mit den Wirkungen der allgemeinen Wirtschaftskrise auf das Buchdruckgewerbe in Zusammenhang. Die Sechsmaschine macht bei normaler Benutzung 2 Sezer überflüssig, bei Benutzung für Zweischichtarbeit 4 Sezer. An dem der schweizerische Bundesrat Doppelschichten gestattete, hat er ein starkes Stück kapitalistischer Ausbeutungs- und

Profitpolitik geübt. Seit Einführung der Sechsmaschine, deren Zahl bis Ende 1902 54 betrug, hat sich die Zahl der Arbeitslosen fast verdreifacht. Inbezug auf die Ursachen der Krankheits-, Invalidentats- und Sterbefälle nehmen die Lungenkrankheiten die erste Stelle ein. Das Durchschnittsalter der 32 verstorbenen Mitglieder betrug 36,06 Jahre, die geringste Zahl in den letzten 7 Jahren, welcher bedeutliche Rückgang auf das übermäßige Hezen und Jagen der Buchdrucker zurückgeführt wird. An Jahresbeiträgen haben die Mitglieder des Typographenbundes jürta 100 Fr. zu leisten.

Die Bibliotheken der Sektionen umfassen 8402 Bände, wovon 4318 im Berichtsjahre ausgeliehen wurden. Die Ausgaben für Neuanschaffungen betragen 2696 Fr. In 11 von den 21 Sektionen ist durch fachgewerbliche Veranstaltungen die berufliche Fortbildung der Mitglieder gefördert worden.

Inbezug auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse wird berichtet, daß in 218 von 377 Buchdruckereien, über die Angaben gemacht wurden, der Neunjahrestag besteht, in 92 wird 9 bis 9 1/2, in 56 9 1/2 bis 10, in 3 10 bis 10 1/2 und in 6 Geschäften mehr als 10 1/2 Stunden gearbeitet. Der wöchentliche Minimallohn beträgt im Durchschnitt für die ganze deutsche Schweiz 32,62 Fr., in 13 Sektionsbezirken ist der Lohn niedriger, in 8 Kreisen ist er höher und beträgt bis 37 Fr. Fünf Sektionen hatten im Berichtsjahre erfolgreiche Lohnbewegungen, eine einen erfolgreichen Streik von 1 1/2 tägiger Dauer. Die in Basel betriebene Druckerei des Typographenbundes beschäftigt 14 Personen, der Reingewinn betrug 1448 Fr. Das Unternehmen feierte im Berichtsjahre sein 25jähriges Jubiläum. Aus diesem Anlasse wurde auf Wunsch des Personals die Arbeitszeit am Sonnabend von 8 1/2 auf 8 Stunden reduziert. Die Genossenschaftsdruckerei in Luzern, an der der Typographenbund finanziell beteiligt ist, und die den Luzerner „Tages-Anzeiger“ herausgibt, beschäftigt 32 Personen, ihr Reingewinn betrug 1092 Fr. Die Zahl der Druckereien, welche ihrem Personal jährliche Ferien von 2, 3, 6, 8 bis 10 und 12 Tagen bei Fortzahlung des Lohnes gewährt, ist im Berichtsjahre von 65 auf 74 gestiegen. Die Ferien kommen 582 Gehilfen und 40 Faktoren zu gute.

Die Delegiertenversammlung stimmte dem von den organisierten Buchdruckereibesizern gemachten Vorschlag auf Schaffung eines Schiedsgerichts bezw. Einigungsamtes zu und beschloß ferner die Zulassung von Naturärzten, die von Naturheilvereinen anerkannt sind, sowie den Mitgliedern zu gestatten, mehr als einer Krankenkasse anzugehören. Aus den Verhandlungen der Generalversammlung sei nur erwähnt der dem Centralcomité erteilte Auftrag, die Frage der Unterbringung von Refonwaleszenten usw. zu prüfen und der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Der Verband der Seizer und Maschinenisten, der 1566 Mitglieder zählt und dessen Kranken- und Sterbekasse bei 28 189 Fr. Einnahmen 21 855 Fr. Ausgaben hatte, hielt seine Delegiertenversammlung in Basel ab, die von 52 Delegierten aus 26 Sektionen besucht war. Die beantragte Schaffung eines ständigen Verbandssekretariats wurde als verfrüht abgelehnt, ebenso ein Antrag auf Übernahme des Verbandsorgans, das jetzt von einem Buchdruckereibesizer verlegt wird, in den Besitz des Verbandes. Beschlossen wurde die Gründung eines Hilfsfonds mit 1 Fr. Jahresbeitrag pro Mitglied.

Die Arbeiterunion schweizerischer Transportanten, die in 34 Sektionen 5600 Mitglieder zählt und eine sehr geschätzte Sterbe-

tante mit 10 000 Fr. Vermögen besitzt, hielt in Luzern eine von über 100 Abgeordneten besuchte außerordentliche Delegiertenversammlung ab, die sich in der Hauptsache mit den in diesem Blatte bereits besprochenen neuen Lohnreglements für die Werkstätten- und Betriebsarbeiter der Bundesbahnen beschäftigte. Der Centralpräsident Weber in St. Gallen urteilte über diese neuen Reglements folgendermaßen: Durch diese Beschlüsse seien nicht alle Begehren, welche im Namen des Personals von der Verbandsleitung geltend gemacht wurden, berücksichtigt worden. Doch werde man billigerweise anerkennen müssen, daß gegenüber dem bisherigen Zustand immerhin nicht unwesentliche Verbesserungen eintreten werden. Zugeständnisse, wie sie in der provisorischen Ordnung des Unterstützungsverwehens in Alters- und Invaliditätsfällen, in der Einführung eines festen Lohnminimums und in der allgemeinen Einführung der Arbeiterkommissionen liegen, sollen nicht gering veranschlagt werden. Ueber die voraussichtlichen Wirkungen der beiden Lohnregulative sei man sich im Schoße des Arbeiterpersonals offenbar nicht im klaren. Unter diesen Umständen sei es notwendig, daß darüber in den Sektionen statistische Erhebungen gemacht werden. Auf Grund solcher werde es dann möglich sein, die Verwaltungsbehörden auf noch existierende, oder neu entstehende Unebenheiten aufmerksam zu machen und bei der Einreihung des Personals in die einzelnen Gehaltskategorien auf die Beseitigung ungerechtfertigter Verhältnisse zu dringen. Von Wichtigkeit sei unter den gegebenen Verhältnissen, daß sich die Sektionen der A. U. S. T. nach den einzelnen Direktionskreisen des Bundesbahnnetzes noch besonders organisieren.

Beschlossen wurde einstimmig, das Centralcomité solle an die sozialdemokratische resp. sozialpolitische Gruppe der Bundesversammlung das Gesuch richten, sie möchte durch ihr Mitglied Paul Brandt den Chef des Eisenbahndepartements über die Neugestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse des Arbeiterpersonals der Bundesbahnen interpellieren. Die Sektionen der A. U. S. T. werden beauftragt, den Generalsekretär über ihre Wünsche nach dieser Richtung genau zu unterrichten und ihm, wo Mißverhältnisse vorliegen und Platz greifen, das bezügliche Material unverzüglich einzusenden.

Mit 1. Juli tritt das „Signal“, das Organ des Zupersonalvereins, auch Organ der Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten an Stelle des bisher diesen Dienst versehenen Luzerner „Demokrat“.

Der schweizerische Lokomotivheizerverein, vor drei Jahren gegründet, zählt in 21 Sektionen 945 Mitglieder und hat ein Vermögen von 4241 Fr. Er gewährt seinen Mitgliedern Rechtshilfe, Unterstützung in Notlagen und ein Sterbegeld an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder im Betrage von 100 Fr. Eine Eingabe an die Generaldirektion der Bundesbahnen um unentgeltliche Lieferung von 2 Heberkleidern per Jahr an die Lokomotivheizer hatte Erfolg. So wirkt auch diese junge Organisation nützlich für alle ihre Mitglieder.

3.

## Lohnbewegungen und Streiks.

Die Aussperrung in Iserlohn soll, wie eben berichtet wird, am 12. Juni beendet worden sein. Die Arbeiter hoben die Sperre gegen die Firma Schäffermeier und Hens auf, wogegen die Fabrikanten den Beschluß zurückzogen, keine organisierten Arbeiter wieder einzustellen. Doch wird wegen Mangel an Beschäftigung ein Teil der Ausgesperrten erst nach und nach wieder eingestellt werden können.

**Tariffbewegung der Buchbinder.** Im Buchbinderergewerbe der drei Städte Berlin, Leipzig und Stuttgart besteht seit 1900 eine Tarifgemeinschaft, die im laufenden Jahre ihr Ende erreichen würde, wenn sie nicht verlängert würde. Der Vorstand des Deutschen Buchbinderverbandes hat nun an den „Verband Deutscher Buchbinderbesitzer“ die Anfrage gerichtet, ob die Prinzipale mit einer Verlängerung des Tarifs in der jetzigen Form auf ein Jahr einverstanden wären. Die Prinzipale erklärten sich darauf für eine Verlängerung des Tarifs, aber nur auf die Dauer von 3 Jahren. Diese Frist erschien dem Buchbinderverband zu lang; er hoffte indeß, im Wege weiterer Verhandlungen eine Verständigung darüber herbeizuführen. Augenscheinlich haben jedoch die Unternehmer erwartet, die Gehilfen würden sich jede Fristbestimmung diktieren lassen, denn sie antworteten nunmehr mit Anträgen auf Milderung des Tarifs. Es wird nun zu Verhandlungen kommen müssen. Hoffentlich wird ein Konflikt vermieden, der beiden Teilen tiefe Wunden schlagen muß.

## Arbeiterversicherung.

Eine Arbeitslosen-Versicherung nach Genter Muster planen nach einer Mitteilung des „Bayerischen Kurier“ die „maßgebenden Herren“ im Münchener Rathaus. Am 24. Mai hat eine Vorbesprechung stattgefunden, zu der auch die Gewerkschaften bzw. deren Vertreter eingeladen wurden. Ueber die Ergebnisse ist noch nichts Näheres bekannt.

In den Krankenkassen in Oesterreich waren im Jahre 1900 insgesamt 2 742 874 Personen, das ist 10 $\frac{1}{2}$  pCt. der Gesamtbevölkerung, versichert. Die Zahl der Mitglieder war jedoch nicht in allen Zeiten des Jahres gleich, sondern schwankte wie in den Vorjahren. Sie hatte ihren Tiefpunkt im Februar und war im Juli und August am höchsten. Von den Mitgliedern erkrankten im Berichtsjahr 40 pCt., wobei nur jene Fälle berücksichtigt sind, in denen Krankengeld gezahlt wurde. Alle übrigen, also vor allem sämtliche Erkrankungen, die weniger als drei Tage dauerten oder überhaupt keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, sind dabei nicht berücksichtigt. Auf je ein Mitglied entfallen 8,4 Krankentage. Die durchschnittliche Krankheitsdauer betrug 16,9 Tage.

Aus den Gebarungsergebnissen läßt sich entnehmen, daß die Leistungen der Krankenkassen für ihre Mitglieder 90,5 pCt. der Einnahmen aus Beiträgen verschlangen. Davon entfiel mehr wie die Hälfte auf das Krankengeld, ein Sechstel auf ärztliche Hilfe, ein Achtel auf Medikamente und der Rest auf die Auslagen für die Spitalsverpflegung und die Beerdigungskosten.

## Gewerbegerichtliches.

**Wahlen.** In Halle a. S. hat das Gewerkschaftskartell auf Ersuchen der Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften der Aufstellung einer gemeinsamen Kandidatenliste zugestimmt. — In Nürnberg hat das Kartell, wie wir dem „D. Heizer u. Masch.“ entnehmen, anstatt der beiden vom Verband der Heizer und Maschinisten präsentierten Kandidaten zwei Maschinisten aus dem Brauerverband auf die Wahl-liste gestellt. Darob droht der erstere Verband mit dem Austritt aus dem Kartell. Den Kartellen ist dringend anzuraten, solche Streitigkeiten dadurch zu vermeiden, daß sie alle ihnen angeschlossenen Gewerkschaften paritätisch behandeln. Das schließt nicht aus, daß größeren Verufen eine Mehrzahl von Vertretern zuerkannt wird. Der Ausschluß einer der Gesamtheit der deutschen Gewerkschaften angehörenden Organi-

fation von der Vertretung im Gewerbegericht ist durchaus nicht zu rechtfertigen, in diesem Falle um so weniger, als das Kartell schon bereit war, sogar dem Ortsverband der Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine einen Kandidaten zu bewilligen.

## Polizei und Justiz.

### Centralverbände und Mitgliederverzeichnisse.

Das preussische Obergerwaltungsgericht hat entschieden, daß eine gesetzliche Verpflichtung, die Mitgliederverzeichnisse in alphabetischer Reihenfolge unter Aufführung der einzelnen Zahlstellen einzureichen, nicht besteht. Es handelte sich um die bekannte Verfügung gegen den Vorsitzenden des Verbandes der Fabrik-, Land- und gewerblichen Hilfsarbeiter, Brey in Hannover, der verurteilt worden war, der hannoverschen Polizeibehörde das Mitgliederverzeichnis des ganzen Verbandes und alle eintretenden Veränderungen einzureichen, was er auch durch Einreichung von 12 Pfund Listen tat. Der Polizeipräsident verlangte die Mitglieder aber auch nach alphabetischer Reihenfolge und nach ihren Zahlstellen geordnet, ein Verlangen, dem Brey gerecht zu werden suchte, — ganz überflüssigerweise, wie aus dem obigen Tenor des Obergerwaltungsgerichtsentscheidungs hervorgeht. Zur Strafandrohung kam es erst, als von etwa 100 Zahlstellen die Listen nicht zu erlangen waren, teils wegen Säumigkeit der Ortsverwaltungen, meist aber, weil sie in Bundesstaaten bestehen, deren Verordnungen sich um die Mitgliederlisten der Gewerkschaften nicht kümmern. Infolge der Beschwerde Breys gegen die Strafandrohung kam es zur Klage beim Obergerwaltungsgericht mit dem vorerwähnten Erfolg. Das Urteil sei der Beachtung der Gewerkschaften empfohlen.

### Mißbrauch der eingereichten Mitgliederverzeichnisse und Erpressung.

Der Vorsitzende des Gauess Berlin des Deutschen Holzarbeiterverbandes hatte beim Minister des Innern darüber Beschwerde geführt, daß die Polizeiverwaltung von Kolmar in Posen einem dortigen Unternehmer die Mitgliederliste der in Kolmar begründeten Zahlstelle des Holzarbeiterverbandes übermittelt habe. Der Unternehmer benutzte die ihm gewordene Kenntnis in der Weise, daß er allen Arbeitern, die auf der Liste standen, kündigte, mit dem Hinzufügen: Wer innerhalb der vierzehntägigen Kündigungsfrist seinen Austritt aus dem Verbands erklärt, könne weiterarbeiten. Mit Recht rügte der Beschwerdeführer diese Auslieferung der Liste durch die Polizei als einen Bruch der Amtsverschwiegenheit, wodurch ein Erfolg des Koalitionsrechts der Arbeiter stark beeinträchtigt worden sei. Nachdem der Landrat die Beschwerde zurückgewiesen hatte, da er in der Handlungsweise der Polizeiverwaltung von Kolmar eine Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht fand, wurde weitere Beschwerde eingelegt, welche den gewünschten Erfolg hatte. Der Regierungspräsident in Bromberg hat die Beschwerde gegen die abweisende Verfügung des Landrats als begründet anerkannt und entsprechende Verfügung erlassen. Im weiteren hatte der Gauvorsitzende noch gegen den Unternehmer in Kolmar Strafanzeige wegen Erpressung erstattet, gestützt auf die mehrfach gegen streikende Arbeiter ergangene Urteile, indem er folgerte: Die Entlassung der gesamten Arbeiter, die dem Holzarbeiter-Verbande angehörten, in Verbindung mit der Mitteilung, sie würden wieder eingestellt werden, wenn sie aus dem Verbands ausscheiden, stellte die Ankündigung eines Nebels dar zu dem Zwecke, sich einen Vermögensvorteil, auf den der Unternehmer keinen Anspruch

hatte, zu verschaffen, nämlich um in Zukunft vor höherer Lohnforderungen und dem Verlängerung günstiger Arbeitsbedingungen, deren Erreichung der Zweck des Holzarbeiter-Verbandes ist, der organisierten und deshalb mit stärkerem Nachdruck aufzutretenden Arbeiter geschützt zu sein. Dieser Straf Antrag ist indes zurückgewiesen. Der Justizminister als letzte Instanz lehnte ein Einschreiten ab, da der Austritt der Arbeiter aus dem Holzarbeiter-Verbande, welcher durch die Kündigung erreicht werden sollte, für den Unternehmer einen Vermögensvorteil nicht darstellte. Er übe namentlich auf die Höhe der Löhne an sich einen Einfluß weder unmittelbar noch mittelbar aus. Damit vergleiche man die Deduktion desselben Justizministers, die unter dem Gesichtspunkt, daß der Organisationszwang gegen Nichtorganisierte einen rechtswidrigen Vermögensvorteil darstelle, die Verfolgung solcher Handlungen als Erpressung empfahl. Hat diese Auslegung schon Schiffbruch gelitten, als sie auch gegen Unternehmer sinngemäß zur Anwendung gelangen sollte? Es wird nützlich sein, diesen neuen Ministerentscheid in Erinnerung zu behalten.

## Kartelle und Sekretariate.

### Die „Soziale Praxis“ und das Centralarbeitersekretariat.

Die „Soziale Praxis“ fühlt in ihrer Nr. 30 das Bedürfnis, für das als eine Nachahmung des Centralarbeitersekretariats der deutschen Gewerkschaften gegründete „Centralbureau für Arbeitervertretung“ der christlichen Gewerksvereine marktschreierische Reklame zu betreiben. Das ist natürlich eine Angelegenheit, die mehr den guten Geschmack ihrer Redaktion und die Nachsicht ihrer Leser, als uns angeht. Augenscheinlich hat das christliche Bureau eine solche Reklame dringend nötig. Dagegen verdient der Versuch der „Sozialen Praxis“, unter Centralarbeitersekretariat zu einem im Dienste einer politischen Partei stehenden Unternehmen zu stempeln, eine energische Zurückweisung. Sie schreibt nämlich: „Das Centralbureau bildet das Analogon zu dem gleichfalls am 1. April ins Leben getretenen sozialdemokratischen Centralarbeitersekretariat; es hat vor diesem den Vorteil voraus, daß es ohne Verückichtigung politischer Parteiinteressen seine Kräfte ausschließlich in den Dienst des rechtsunkundigen Arbeiters stellen kann.“

Zur Nichtigstellung dieser jeder Begründung entbehrenden Behauptungen sei festgestellt, daß das Centralarbeitersekretariat, welches am Anfang des Jahres 1903 seine Wirksamkeit begann und am 1. April nur auf den vollen vorher bestimmten Umfang erweitert worden ist, kein sozialdemokratisches, sondern lediglich ein gewerkschaftliches Sekretariat ist, das nur von den deutschen Gewerkschaften unterhalten wird und weder Zuwendungen von der sozialdemokratischen Partei erfährt, noch irgend welche Nebeneinkünfte aus Gebühren hat. Es berücksichtigt in seinen Vertretungen eben so wenig politische Parteiinteressen, wie es die Vertretungsbedürftigen Arbeiter auch nicht nach ihrer Parteizugehörigkeit fragt, sondern übernimmt die Vertretung von Gewerkschaftsmitgliedern und von Klienten gewerkschaftlicher Arbeitersekretariate vor dem Reichsverwaltungsamt, und zwar völlig unentgeltlich. Wenn das christliche Centralbureau wirklich vor dem Centralarbeitersekretariat einen „Vorteil“ für sich voraus hat, so dürfte derselbe nur in der Erhebung einer Gebühr von 5 Mark für die von katholischen Volksbureaus überwiesenen einzelnen Fälle bestehen. Ob das aber ein Vorteil zu Gunsten der rechtsunkundigen Arbeiter ist, das zu begründen mag der „Sozialen Praxis“ überlassen bleiben.

### Die Gewerkschaftskartelle und die Eisenbahner-Organisation.

Wie die brandenburgischen und südwestdeutschen Gewerkschaftskartelle, so haben auch diejenigen von Mitteldeutschland eine Konferenz mit dem Agitationscomité des Verbandes der Eisenbahner Deutschlands (Zig Hamburg) zu Pfingsten in Halle a. S. abgehalten, um die Agitation unter den Eisenbahnern systematisch zu gestalten. Bei der reaktionären Neigung der vorgelegten Behörden ist es den aktiven Eisenbahnern zur Unmöglichkeit gemacht, den Verband öffentlich zu vertreten. Sie wenden sich deshalb an ihre Klassen-genossen und jedenfalls nicht vergebens. Von einer Einschüchterung durch das Auftreten des General-Ministers Budde im preussischen Landtage ist wenig zu merken; die Unzufriedenheit ist zu groß und läßt sich eben durch schöne Worte nicht beseitigen. Die aus den sozialen Zuständen heraus geborene Organisation wird durch Minister-Reden nicht zu vernichten sein. In Halle fand eine Resolution Annahme, die die Unterstützung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter verlangt.

### Anderer Organisationen.

#### Die christliche Gewerkschaftspresse und die Reichstagswahlen.

Die von W.-Glabbach mit geistiger Nahrung dürftig versorgte christliche Gewerkschaftspresse stürzt sich wie eine Meute Hunde auf Kommando auf das Thema der Neutralität in den Gewerkschaften, weil eine Reihe der namhaftesten Gewerkschaftsorgane Stellung zu den Reichstagswahlen genommen und unter allen Reichstagsparteien allein die Sozialdemokratie als zuverlässig für die Vertretung sozialpolitischer Arbeiterinteressen gefunden hat. Da werden von den einzelnen Blättern einzelne aus dem Zusammenhang gerissene Sätze citiert, mit denen bewiesen werden soll, daß die gewerkschaftliche Neutralität vor den diesjährigen Reichstagswahlen völlig Schiffbruch gelitten habe. Diese Entrüstungselaborate schließen dann gewöhnlich mit giftigen Anwürfen auf die Sozialdemokratie und „sozialdemokratischen Gewerkschaften“ oder mit einer Ehrenrettung der Centrumspartei. Wir würden uns mit diesen Liebesschwüdigkeiten der christlichen Presse kaum näher befassen, wenn nicht einzelne dieser Organe sich erdreisteten, den Gewerkschaften Heuchelei vorzuwerfen, weil sie trotz ihrer Neutralität politische Propaganda trieben. Man droht uns sogar von drüben, man werde uns die Nase herunterreißen.

In Wirklichkeit ist die Neutralitätsheuchelei völlig auf Seiten unserer christlichen Gegner zu finden, die anstatt, wie es ihre naheliegende Pflicht wäre, einfach und energisch angesichts des Wahlkampfes für die Arbeiterinteressen einzutreten, sich darin üben, eine einzige Partei zu verleumden und herabzusetzen, — eine Partei, die nachweislich die Arbeiterforderungen in konsequentester Weise seit jeher vertreten hat. Die christliche Gewerkvereinspresse scheint den jesuitischen Glauben zu huldigen, daß nur die Empfehlung einer Partei Parteipolitik sei, dagegen das Heruntermachen einer Partei den Gipfel der Neutralität darstelle. Wir können darin nur eine plumpe Komödie erblicken, die um so widerlicher wirkt, je mehr zugleich mit Krokodilstränen über die Schlechtigkeit der „sozialdemokratischen Gewerkschaften“ geklagt wird.

Was haben die Gewerkschaften getan, um den Mergen der christlichen Presse aufzustacheln? Sie haben angesichts der Reichstagswahlen zu den wichtigsten politischen Arbeiterinteressen Stellung genommen, haben die Arbeiter ermahnt, bei der Stimmabgabe auch daran zu denken, welche der aufmarschierenden

Parteien die beste Gewähr für die Vertretung gewerkschaftlich-sozialpolitischer Arbeiterforderungen bietet, und haben die Haltung der verschiedenen Parteien auf Grund offenkundiger Erfahrungen beurteilt. Das zu erörtern war nicht bloß ihr gutes Recht, sondern auch ihre Pflicht, denn die Gewerkschaftspresse ist dazu da, auch die sozialpolitischen Arbeiterinteressen zu behandeln und nachdrücklichst zu vertreten, wie sich auch die christliche Presse dieser Aufgabe nicht entziehen kann. Unsere Gewerkschaftspresse hat auch im allgemeinen die Grenzen der Neutralität insofern respektiert, daß sie davon ab-sah, direkt zur Wahl sozialdemokratischer Vertreter aufzufordern. Dafür beschuldigt uns das angeblich sozialdemokratische Organ „Die Einigkeit“ das wir alles andere, bloß keine Sozialdemokraten seien, daß wir die Sozialdemokratie verleugneten und uns ihrer höchstens noch als Freunde erinnerten, während die christlich-katholische Presse in diesen Artikeln hingegen unverhüllt sozialdemokratische Propaganda findet. Jedenfalls sind die Gewerkschafts-christen die aller ungeeignetsten Schiedsrichter über das Wesen der Neutralität.

Einige Gewerkschaftsredakteure haben nun sogar das ungeheuerliche Verbrechen begangen, offen für die Wahl sozialdemokratischer Kandidaten einzutreten. Wo bleibt da die Neutralität? heißt es gleich. Wir finden, daß sich die Fragesteller da ganz unnötig in die Angelegenheiten der Mitglieder einmischen, denen es allein obläge, die Redakteure darob zur Verantwortung zu ziehen. Manche derselben wollen gar nicht neutral sein, und haben das schon früher vor ihrer Wiederwahl offen erklärt; andre wieder sind völlig unabhängig von der Organisation und zum Teil Eigentümer ihres Blattes, welches der Verband nur als Publikationsorgan bezieht. Denen aber, die das Eintreten für sozialdemokratische Kandidaten mit politischer Unparteilichkeit glauben vereinbaren zu können, ist noch niemals der Nachweis geliefert worden, daß sie eine abweichende Meinung aus Mitgliederkreisen unterdrückt hätten. Weshalb also da die Aufregung von Leuten, denen die Sache offenbar gar nichts angeht!

Mögen die christlichen Neutralitätsrichter nur ihre Nase in die Spalten ihrer eigenen Gewerkschaftspresse hineinstecken, — da werden sie genug finden, was zu der Neutralität, wie sie uns dieselbe predigen, sehr wenig stimmt. Der „Christliche Gewerkschafter“, offizielles Organ der christlichen Gewerkschaften Süddeutschlands, schrieb vor 2 Jahren (15. Februar 1901):

„Ja, welche Stellung nehmen die christlichen Gewerkschaften bei den Wahlen ein? — Ganz einfach. Bei einer Wahl sei es für Reichstag, Landtag oder Gemeinde usw. werden die in den christlichen Gewerkschaften organisierten Arbeiter stets jener Partei sich anschließen, welche bis jetzt, und da es ihre Pflicht ist, auch fernerhin, für die Interessen des Arbeiters voll und ganz eintritt.“

„Wenn nun eine Partei eine gesunde Volkswirtschaft anstrebt, wenn sie auf dem Gebiete sozialer Reform voranschreitet, wenn sie keine einseitige Interessentpolitik führt und zudem als Beschützerin der Religion und Sittlichkeit ihren Mann stellt, dann haben doch die christlichen Gewerkschaften keinen Grund, dieser Partei mit Mißtrauen zu begegnen, weil sie „Centrum“ heißt... Die Centrumspartei hat bis jetzt im großen ganzen unseren Wünschen in fleißiger und ehrlicher Arbeit Rechnung getragen. Sie weiß aber hoffentlich auch, daß sie und da ein steiferes Rückgrat, besonders in Arbeiterfragen, nichts schaden würde und alles trotzdem stehen bleiben würde, wenn auch der Wind etwas schärfer bläse. Das ist einwilligen unsere Meinung, unser Wunsch. Offen sei bekannt, daß solange die Centrumspartei im jetzigen Geleise vorwärts strebt, wir keine Beranlassung haben, ihr untreu zu werden.“

Das war vor zwei Jahren, nach dem Frankfurter christlichen Kongreß, auf dem die Neutralität der christlichen Gewerkschaften feierlichst besiegelt wurde. Nach dem Wiberstreit, der die christlichen Gewerkschaftsführer mit dem Makel der Begünstigung des Brodwuchers brandmarkte, ist man drüben etwas vorsichtiger geworden und vermeidet es gern, den Namen „Centrumspartei“ auszusprechen. Desto unerschämter wird, natür-